Zu

der öffentlichen Schulprüfung,

welche

am 17ten October c.

im Saale des Königl. Gymnasiums

gehalten werden soll,

ladet ehrfurchtsvoll ein

der Director **Cörber**.

Inhalt:

1. „Die Würde der Schlosshauptleute und ihr Verhältniss zu den Magisträten der kleinen Städte im Herzogthum Preussen.“ **Von Fr. Schneider.**
2. Jahresbericht über das Königl. Gymnasium zu Tilsit für das Schuljahr Michaeli 18$\frac{43}{44}$.

Tilsit, 1844.

Gedruckt bei J. Reyländer.

Die Würde der Schlosshauptleute und ihr Verhältniss zu den Magisträten der kleinen Städte im Herzogthum Preussen.

Die grossen Bewegungen der Reformation, in Ostpreussen durch keinen Widerstand gehemmt, gaben der Regierung zwar äusserlich eine neue Gestalt, aber ihre ganze Stellung blieb dieselbe, da die Elemente, auf denen sie beruhete, keine Veränderung erlitten. Die Suprematie des Pabstes und deutschen Kaisers über die früheren Hochmeister wurde durch den Frieden von Krakau nicht aufgehoben, sondern dem Könige von Polen übertragen, der als Nachbar seine Rechte über den Herzog mit mehr Nachdruck zu behaupten vermochte, als jene aus weiter Ferne. Die Privilegien, Freiheiten und Rechte des Landes und der einzelnen hatten die Deputirten des Adel- und Bürgerstandes, welche zu dieser wichtigen Verhandlung zugezogen waren in einem besondern, dem Friedensinstrument eingeschalteten Artikel, so gesichert, dass König Siegmund sogar versprach, Alles was in Documenten, deren Auslieferung, weil sie dem ewigen Frieden widersprachen, stipulirt war, zu Gunsten der Gerechtsame des Landes enthalten sei, durch neue Verschreibungen zu sanctioniren. [1]) Herzog Albrecht sahe sich deshalb veranlasst, mit seinem anwesenden, mit ihm belehnten Bruder, dem Markgrafen Georg und im Namen der beiden Abwesenden, Casimir und Johann, den Landen und Städten Ost-

[1]) Item quod Dux Prussiae omnibus privilegiis et juribus huic contractui repugnantibus, seu ea sint a pontificibus maximis, Imperatoribus, Principibus vel Regibus Poloniae profecta, nunc et in perpetuum renunciare, et ea in manus R. Majestatis consignare debet. Si autem quicquam in ejusmodi Privilegiis contineretur, quod huic transactioni non repugnaret, sed Duci Prussiae et Terris occasione finium et aliorum jurium et Privilegiorum necessarium esset, debebit Majestas R. ejusdem tenoris sub litteris et sub sigillo Majestatis suae ea denuo concedere. Privillegia der Stände d. Herzogth. Pr. fol. 35 b. Baczko. Gesch. v. Pr. 4. Band. Beilage zum 11. Buch S. 443. Hartknoch A. u. Preussen II. Th. S. 236.

preussens alle Privilegien, Rechte und Immunitäten, die sie zu Zeiten der Hochmeister besessen hatten, im Krakauer Briefe feierlich zu bestätigen. [1])

Auch bei der grössten Festigkeit und Willensstärke hätte sich der neue Herzog schwerlich der eingegangenen Verpflichtungen zur Ausdehnung der eignen Gewalt entledigen können, denn die ganze Zeit seiner Regierung waren alle Chancen gegen ihn. Der Widerstand des Komthur von Memel, Herzog Erich von Braunschweig und die Leichtigkeit seiner Verbindung mit Liefland, wo die Säcularisation Preussens nur zu leicht Anlass zu Feindseligkeiten geben konnte, nöthigten ihn unmittelbar nach dem Frieden von Krakau zur Vorsicht. Seit der Abdankung des Deutschmeisters Dietrich von Kleen (1526) drohete von Deutschland ein Ungewitter, indem Walther von Kronberg von Karl dem Fünften als Hochmeister bestätigt und in Preussen eingewiesen wurde. Alles das, wie auch später die Aufhebung des Krakauer Friedens (1530), die Reichsacht, welche der Kaiser feierlich über Herzog Albrecht aussprach (1532) und die Nachsuchung der Execution des Achtspruches beim Reichskammergericht (1536) blieb bei den auswärtigen Händeln Karl des Eünften und den Spaltungen der deutschen Fürsten durch die Reformation zwar nur leere Demonstration, war jedoch wichtig, weil es bei innern Gährungen als brauchbare Waffe benutzt werden konnte. Ernster wurden diese Verhältnisse seit dem Frieden von Crespy (1544), denn Wolfgang Schutzbar, der Nachfolger Kronberg's hatte die Rechte des Ordens durch eine neue Eröffnung des Prozesses gegen Herzog Albrecht wiederum in Anspruch genommen und das Uebergewicht der kaiserlichen Waffen in dem bald darauf begonnenen schmalkaldischen Kriege konnte, bei dem Ehrgeize Karl's und den Bestrebungen der streng katholischen Reichsglieder, der über Preussen gefällten Achtsentenz einen bedeutungsvollen Werth geben. Nur der unerwartete Abfall des Kurfürsten Moritz von Sachsen, ein neuer Krieg mit

---

[1]) Damit aber Land, Städte und Leute des gemeldeten Landes Preussen von Uns Markgrafen Albrecht, Georg, Kasimir, Johann oben bemeldet neben dem aufgerichteten Frieden und Vertrage versichert werden, dass sie — dieweil solche Lande nunmehr Uns zu regieren eingegeben — bei ihren alten Gerechtigkeiten, Freiheiten, Privilegien und alten löblichen Gewohnheiten unangefochten bleiben möchten, haben die geschickten Botschafter von Landen und Städten der Lande Preussen zu dieser Handlung vollmächtig abgefertigt, unterthänigen Fleisses gebeten, ihnen als den geschickten zu einem Beweise der Lande und Städte in Preussen zu gute Unsre Bewilligung derwegen auszugeben, sie bei solchen ihren Gerechtigkeiten, Privilegien, Freiheiten und alten löblichen Herkommen, wie sie solches bei den vorigen Hochmeistern gehabt und gebraucht bleiben zu lassen. Welches Wir ihnen denn aus besonderm gnädigen Willen also zu thun zugesagt haben. Zusagen und verschreiben Uns derowegen hiemit und in Kraft dieses Briefs für Uns und Unsre Gebrüder Casimir und Johann, der Wir Uns derowegen hiemit gemächtigt haben und also in Ihrem Namen mächtigen thun, die gemeldeten Lande Preussen bei allen ihren Rechten, Gerechtigkeiten, Freiheiten, Privilegien, altem löblichen Herkommen, wie sie dann dieselbigen bei Zeiten der regierenden Hochmeister gebraucht und sich derselbigen gefreuet, nochmals ungehindert und unangefochten bleiben lassen wollen. Crak. Brief. v. 11. Apr. 1525 in Privil. d. Stände des Hoyth. Pr. fol. 150.

Frankreich und der Vertrag von Passau stellte die Vortheile des Siegs, welche der Kaiser aus Politik augenblicklich einzuernten gezögert hatte, für Norddeutschland und Preussen in weiter Ferne; der Augsburger Religionsfriede und die schon im nächsten Jahre erfolgte Theilung der habsburgisch-östreichischen Macht (1556) vereitelten sie gänzlich. So schien die Regierung des Herzogs gegen jede Gefahr geschirmt, aber der abentheuerliche Zug des Herzogs Erich von Braunschweig und die Skalichschen Händel verbitterten die letzten Tage seines Lebens, in dem ihm nur wenige Momente der Ruhe vom Drucke der Sorgen gewährt wurden. Eben so viele Hindernisse als der Landesfürst in der Erweiterung seiner Rechte fand, eben so viel günstige Umstände boten sich den Ständen zur Erhaltung und Ausdehnung der ihrigen. Die Regierung des Ordens war in Ostpreussen, wie der Bartensteiner Landtag (1522) beweis't, [1]) nicht verhasst, nur vermisste der eingeborne Adel einen grössern Antheil an der Regierung, als die Landesherrschaft nach dem Thorner Frieden seinen Wünschen gewährt hatte, kaum war deshalb durch den Vertrag zu Krakau das Vernichtungsurtheil über den Orden gesprochen, als jener Stand die erloschnen Rechte an sich zu ziehen und dem neuen Herzoge gegenüber geltend zu machen suchte. Diese Zufriedenheit mit der früheren Herrschaft und die allgemeine Erscheinung, dass jede Staatsveränderung mehr die äussern Formen als das innere Wesen der Regierung berührt, bewirkte den geringen Widerstand gegen diese Absichten. Sollten diese Bestrebungen gelingen, so musste ausser den Würden der Grossgebietiger noch besonders das Amt der Ordenskomthure erhalten werden, denn eben diese repräsentirten die ganze Macht des Landesfürsten, mit geringer Einschränkung in den einzelnen Kreisen. Die Vertheidigung der ihnen anvertrauten Burg nebst dem Rechte, Einfälle in das feindliche Gebiet zu unternehmen, folglich die ganze Militärgewalt, lag in ihren Händen. Der Schutz sämmtlicher Privilegien und die Ertheilung neuer, im Auftrage oder mit Genehmigung des Kapitels von Elbing; die Gerichtsbarkeit über Jeden, der nicht durch besondre Privilegien davon befreit war; die Einnahme der Zehnten, Zinsen und sonstigen Gefälle; die Aufsicht über Mühlen, Jagd, Fischerei; die Verbesserung des Anbaus und die Sorge für das Aufblühen der

---

[1]) Späterhin als die Stände wichtigere Rechte erworben hatten, wie sie unter der Regierung des Ordens besassen, herrschte darüber freilich eine ganz andre Meinung. Im Memorial der Stände auf das extradirte Project der Churfürstlichen Assecuration vom 30. Januar 1663, erklären sie sich darüber also: Nebstdem erkennt auch E. E. Landschaft mit unterthänigem Danke, dass Sr. Churfürstl. Durchlaucht Dero supremum Dominium wider des Landes Besten und dessen wohlhergebrachte Freiheiten zu extendiren nicht gemeint. Wenn aber Sr. Churfürstl. Durchlaucht sich das Ordens-Recht sine ulla expressione tamquam ex reservato arrogiren, so streitet solches ausdrücklich wider die Landesfreiheiten, denn soviel den Orden und dessen Rechte betrifft, so sind dieselben ganz exspirirt u. s. w. In der Erläuterung der Gründe dieser Erlöschung wird Klage über Missbrauch der Gewalt und Tyrannei gegen den Orden erhoben. (Landtagsacten von 1662 und 63 in Abschrift in der hiesigen Registratur vorhanden fol. 315.

Städte; also Justiz, Finanzen und Polizei oder die ganze Civilverwaltung in dem Distrikt, der ihrer Burg zugetheilt war, gehörte zu den Funktionen dieser Würde. [1]) Durch ausserordentliche Revisionen, die Rechenschaft, welche sie jährlich im Kapitel zu Elbing über ihre ganze Amtsthätigkeit ablegen mussten und häufige Veränderung der Plätze, beschränkte der Orden zwar jeden einzelnen Komthur, aber keineswegs den Umfang der Gewalt, der bis zur Säcularisirung in seiner ganzen Integrität erhalten wurde. Grosse Verdienste um den Orden gaben in der Zeit seiner Blüthe allein Anrechte auf dieses Amt, erst unter Werner von Orseln wurden sie nur mit der Geburt vereint in Anschlag gebracht, seit dem Frieden von Thorn in einzelnen Fällen den Vorrechten der Geburt nachgestellt und als man die Wiedererwerbung der Souvernität über Ostpreussen durch die Wahl eines deutschen Fürsten zum Hochmeister zu erringen trachtete, mehr und mehr übersehen. Strebte jetzt der eingeborne Adel nach Erhaltung dieser Würde, so konnte der Mangel an Verdiensten um so weniger Hinderniss sein, da die Gelegenheit sich auszuzeichnen, durch den Krakauer Frieden fast ganz beschränkt war und die Beispiele der nächstgelegenen Zeit hinlänglich lehrten, dass Gunst und Stand zur Erwerbung zureichten. Doch blieb die Gunst des Fürsten allein eine zu schwache Stütze für die Sicherheit der Erhaltung, erst der Einfluss der Landtage und der Suprematie des Königs von Polen gaben den Amtshauptleuten, unter welchem Titel die Komthureien im Herzogthum verwaltet wurden, eine so feste Stellung, dass sie weder Willkühr noch Gunst aus ihrem Posten verdrängen konnte. Die Art und Weise wie die Würde der Komthure in diese überging, wie ihre Prärogative durch die innern Veränderungen ausgedehnt wurden und in welchen Verhältnissen sie bis zu ihrer Auflösung stand, möge hier in der Kürze mit Angabe der nöthigsten Beweise entwickelt werden. Herzog Albrecht fühlte sich beim Antritt seiner neuen Würde dem grössten Theile der höhern Ordensglieder verpflichtet, denn die Meisten, wenn sie auch seine Absichten nicht geradezu begünstigten, waren doch ruhig dem Impulse des Zeitgeistes gefolgt und hatten dadurch den Ausbruch einer Reaction verhindert, welche den Herzog wie den König von Polen als katholischen Fürsten in eine kritische Lage versetzen musste. Die jüngeren Ordensbrüder, eben so wenig durch die Macht des Glaubens als durch Thatendrang nach Preussen gelockt, suchten die wenigen Ansprüche auf Beförderung, die ihnen der Orden ohnehin bieten konnte, durch Verheirathung und Uebertritt in das bürgerliche Leben leichter zu erlangen und entsagten den strengen Gelübden um so lieber, da sie diese ohnehin mit Widerwillen abgelegt hatten. Mit Kraft und jugendlichem Muth ausgerüstet, übernahmen sie, froh einer lästigen Fessel erledigt zu sein, die Sorge für

[1]) Voigt. Gesch. v. Pr. Tom. II. S. 332 ff. Hartknoch Tom. II, cap. VIII.

ihre Zukunft, nur die Existenz der älteren Ritter blieb der Gnade des Fürsten anheim gestellt und konnte aus den früheren Verhältnissen des Herzogs zu jedem Einzelnen, wie durch ihr Benehmen bei der Säcularisation, nicht gleichgültig sein. Doch machte die Auflösung des Ordens die Entfernung alles dessen nöthig, was an sein Dasein erinnern konnte, obgleich deshalb der Herzog den grössten Theil der Komthure im ruhigen Genusse ihres Amts und der Verwaltung ihrer früheren Geschäfte liess, wurde dennoch das äussere Zeichen, der Name, den er ja selber mit einem andern vertauscht hatte, auch bei dieser Würde gewechselt und unter dem Titel der Amtshauptleute den alten Besizzern der Genuss ihrer vorigen Stellung bestätigt. Selber die Aemter der Wenigen, die sich geradezu dem Frieden zu Krakau und allen seinen Veränderungen in der Landesverwaltung widersetzt hatten, wurden, wie z. B. Rastenburg durch Friedrich von Heydeck, an solche Männer übertragen, auf deren Ergebenheit der Herzog mit Sicherheit rechnen durfte, doch stand zu erwarten, dass nach dem Ableben der neu creïrten Amtshauptleute diese Würde zum eignen Nutzen des Herzogs ganz aufgehoben werde, oder durch Vertheilung der Geschäfte in verschiedne Hände ihre ganze Bedeutung verliere, besonders, da eine wichtige Branche, die Militärgewalt, früherhin mit diesem Amte verbunden, durch den ewigen Frieden schon davon getrennt war. Dem eingebornen Adel war aber nicht allein an der Erhaltung ihrer Integrität gelegen, [1] er wünschte sogar die Vermehrung ihrer Macht und das Beispiel des benachbarten Westpreussens lockte zu sehr um dieses Unternehmen nicht offen zu wagen. Einzelne Versuche des Herzogs durch Aufhebung der Privilegien weniger bei der innern Landesverwaltung gebunden zu sein und der öftere Wechsel der Amtshauptleute, nach dem alten Herkommen allerdings erlaubt, aber das sicherste Mittel um den Einfluss dieser Würde zu schwächen und die eigne Macht, unbeschränkt durch diese Beamten zu behaupten, machten diesen Stand ohnehin aufmerksam die ungünstigen Verhältnisse, in denen sich der Herzog befand, mit allen Kräften zu nutzen, doch nachdem erst wichtigere Dinge beseitigt waren. Die dringende Noth, in der sich die Regierung nach dem unglücklichen Kriege befand, nöhigten sie,

---

[1]) Wie wichtig dem Adel diese Würde war und wie eifrig er sich um ihre Erhaltung bemühete, beweist die Deduction der Freiheiten und Gerechtigkeiten des Landes wider die extradirte neue Regierungsverfassung von den beiden Oberständen am 21. März 1662 auf dem Landtage eingereicht. Hier ist über die Worte in der vom Churfürsten Friedrich Wilhelm erlassnen Verfassung: Dass die Hauptleute nichts mit der Oekonomie, sondern mehrentheils mit der Justiz zu thun haben sollen, folgendes erinnert: Hierauf ist zu besorgen, dass den Amtsschreibern mehr getraut werden dürfe, als den Hauptleuten, und könnte durch solchen Anfang in Aemtern, da keine sonderbare Justizsachen vorgehen, künftig die Hauptleute ganz abgeschafft werden, welches doch fürwahr Sr. Churfürstl. Durchlaucht schädlich und dem Adel, der sonst keine beneficia ausser diesen, so dem Adel ausdrücklich reservirt, die auch zu dem Ende ihre Kinder in den adlichen Tugenden zu der Herrschaft Diensten erziehen lassen, in diesem Lande zugewiesen hat, sehr nachtheilig sein möchte. Landtagsacten von 1662 und 63 fol. 100.

die Hülfe der Stände in Anspruch zu nehmen und auf dem Landtage von 1528 wurde zwar die geforderte Unterstützung bewilligt, doch stellte der Herzog am 23. April ein Reversal [1]) aus, dass diese Bewilligung ohne Folgen für die Zukunft bleiben solle, eine Garantie, welche im Zeysebriefe [2]) vom 9. Januar 1535 erneuert, die Stände vor der Besorgniss willkührlicher Besteuerung sicherte. Kaum war dieses wichtige Recht beschränkt, als die Sicherstellung des Grundbesitzes der vom Orden nach Mageburgischem Rechte verliehen war, die Aufmerksamkeit weckte. Schon im Jahre 1487 hatte der Hochmeister Martin Truchses von Wetzhausen Verordnungen über diese Art von Lehnsgütern erlassen, allerdings vortheilhaft für die Besitzer, doch zu unbestimmt, um die Prärogation der Herrschaft in vielen Fällen zu beschränken. Auf dem Landtage von 1539 brachten Ritterschaft und Adel diesen wichtigen Gegenstand zur Sprache und forderten eine neue Bestimmung, in der die Rechte des Besitzes kräftiger verwahrt würden, ein Wunsch, der ihnen auch durch die Verleihung des neuen Gnaden-Privilegiums am 30. October 1540 gewährt wurde [3]). Jetzt durch hinlängliche Caution über Vermögen und Grundbesitz beruhigt, strebte Ritterschaft und Adel mit parlementarischen Takt, nach einem Antheil an der Verwaltung, den man schon zur Zeit des Ordens schmerzlich vermisst hatte und mit weniger Schwierigkeit wurde dieses Ziel erreicht, als die ersten Zusicherungen gewonnen waren. Schon am 14. November 1542 erliess Herzog Albrecht das kleine Gnaden-Privilegium, [4]) worin der Antheil dieses Standes an der Regierung verbürgt und auch auf einige Amtshauptleute ausgedehnt war. An die Stelle der fünf Ordensgebietiger waren im herzoglichen Preussen der Oberhofmeister, Oberburggraf, Canzler und Obermarschall getreten und wie beim Orden wichtige Angelegenheiten nur durch ein Kapitel erledigt wurden, so waren auch im Herzogthum unter ähnlichen Umständen von den erwähnten Beamten, denen im Allgemeinen der Titel Regimentsräthe beigelegt wurde, die Amtshauptleute der vier Aemter Brandenburg, Schaken, Fischhausen und Tapiau, welche der Haupt- und Residenzstadt am nächsten lagen, zu den Berathungen gezogen worden, ein Vorrecht, das ihnen zugleich den Vorrang über die übrigen Amtshauptleute gewährte, und um so weniger als Neuerung angesehen wurde, da schon unter den Ordenskomthuren eine Verschiedenheit des Ranges stattgefunden hatte. [5]) Durch dieses eingeräumte Vorrecht gehörten jene vier Hauptleute mit zu dem engeren Ausschusse der Verwaltung und ihre Aemter waren nebst denen

---

[1]) Privil. fol. 39.

[2]) Privil. fol. 43.

[3]) Privilegia fol. 44 seq.

[4]) ibid. folio 50.

[5]) Voigt Gesch. v. Pr. Th. II. S. 532.

der Regimentsräthe die höchsten im Lande. Nach der ausdrücklichen Bestimmung des kleinen Gnadenprivilegiums gewährte der Herzog Albrecht für sich und seine Erben den Besitz dieser acht höchsten Aemter nur Einsassen und Einzöglingen des Herzogthums von der Herrschaft, Ritterschaft und Adel, eine Verordnung von der jedoch bisweilen die erforderliche Qualification des Kanzlers zur Führung seines Amtes eine Ausnahme zu machen nöthigte. [1]) Die Stellung dieser Amtshauptleute wurde noch wichtiger durch die vier Tage nach dem neuen Gnadenprivilegium erlassene Regimentsnotel, nach der bei Abwesenheit des Herzogs oder der während der Minderjährigkeit eines Erben, die acht höchsten Beamten des Herzogthums mit drei Personen aus den Magisträten der Stadt Königsberg, das sogenannte kleine Consilium bildeten, dem die ganzen Regierungsgeschäfte ohne Ausnahme übertragen wurden. [2]) Solche Vortheile, die Einzelnen gewährt wurden, wirkte auf das Ganze um so mehr zurück, da auf ihre erledigte Würde nur die Amtshauptleute Ansprüche hatten, so wie beim Ausscheiden eines Regimentsrathes einer der vier Oberamtshauptleute allein zur Nachfolge berufen werden konnte. Doch hatte sich der Herzog, dieser Privilegien unbeschadet, die Verleihung der übrigen Aemter auch an Fremde, die sich durch geleistete Dienste ihm besonders empfohlen hatten, vorbehalten und der Wechsel derselben dauerte die ganze Zeit seiner Regierung hindurch ununterbrochen fort, nur versprach er im Landtagsabschied vom 22. Octbr. 1566: Es wollen Fürstliche Durhhlaucht keinen von Ihren Regiments- und Landräthen auch Amtsleuten, Dienern und Unterthanen ohne genügsame Ursache mit Ungnaden beurlauben und verstossen. So aber Fürstl. Durchlaucht mehr Jemands Ihrer Räthe und Diener zu beurlauben bedacht, so wollen Sie solches mit Gnaden und ohne Verletzung, Spotts und Beschweren thun. Unter diesen Verhältnissen bestand die Würde der Amtshauptleute unter der Regierung des Herzogs Albrecht und seines Sohnes Albert Friedrich, bis zum Jahre 1577 unverändert, nur dass allmählig die Ansprüche der Eingebornen durch Gewohnheit zum Recht wurden. Im erwähnten Jahre erlangte der Markgraf Georg Friedrich von Anspach durch Unterhandlung mit dem König Stephan von Polen, der sich als Oberlehnsherr auch die Rechte der Obervormundschaft anmasste, die Kuratel über den geisteskranken Herzog Albert Friedrich ohne Mitwirkung der zufolge der Regimentsnotel eingesetzten Kuratoren, wie der Stände. Mit Freuden hatte Polen die Gelegenheit genützt, seine Rechte im herzoglichen Preussen zu erweitern und nicht allein das Versprechen einer Zahlung von zwei Tonnen Goldes, sondern auch die Verleihung der Amtshauptmannschaften an Eingeborne oder Polen, die insgesammt dem Könige von

---

[1]) Erläutertes Pr. Theil I. S. 82.

[2]) Privilegia fol. 53 u. 54.

Polen besonders zur Treue zu vereidigen wären, war der Preis dieser Kuratel [1]) Gegen diese Bedingungen erhoben sich auf dem Landtage, der am 9. December 1577 zur Berathschlagung darüber angesetzt wurde alle Stimmen, doch ergab man sich endlich nach weitläuftigen Debatten in die Nothwendigkeit, den Markgrafen Georg Eriedrich als Verweser des Herzogthums anzuerkennen, besonders um ein grösseres Uebel, die Einsezzung eines polnischen Statthalters zu vermeiden; gegen die Punkte des Königlichen Diploms aber, die den Landesfreiheiten zuwider wären, sollte eine Gesandschaft auf dem Reichstage zu Warschau Protest einlegen. Bis auf die Zahlung von 200.000 Gulden, von der Polen nicht abstand, erreichte die Gesandschaft den Zweck das Leibgedinge der regierenden Herzogin und die Privilegien der Stände zu sichern, wozu sich auch Georg Friedrich durch ein neues Diplom vom 3. März 1578 bestätigt und von einer polnischen Commission in Preussen eingeführt durch ein besondres Dokument nach Antritt seiner Würde verpflichtete. [2]) Dennoch erhoben sich in der Zeit seiner persönlichen Anwesenheit manche Beschwerden gegen Beeinträchtigung der Privilegien, die selber zu Appellationen an den König Veranlassung gaben, von diesem aber wegen der bedeutenden Geldvorschüsse, die ihm Markgraf Georg während seines Krieges mit Russland, nebst einer mehr als bundesgemässen Hülfsmannschaft zukommen liess, ohne günstige Resultate für die Kläger zurückgewiesen wurden. Die Stellung des Markgrafen wurde aber dadurch so gefährlich, dass er für seine persönliche Sicherheit besorgt, Preussen im Jahre 1586 verliess und nie wieder zurückkehrte. Die wenigen Veränderungen in dieser kurzen Zeit, unter grossem Widerstand eingeführt, wurden nach der Rückkehr Georg Friedrich's dessen Rechte keinem fremden Gubernator, sondern den Regimentsräthen des Herzogthums zufielen, sehr bald in das alte Gleise zurückgeführt, besonders da König Stephan, der treue Beschützer des Markgrafen, bald darauf starb und sein Nachfolger Siegmund III. (Wasa) von andern Rücksichten geleitet wurde. Die Amtshauptleute blieben deshalb in ihrer früheren Stellung, bis durch den Tod Georg Friedrichs die Anspachische Linie des Hauses Hohenzollern erlosch (26. April 1603) und das Churhaus Brandenburg durch Verwandschaft, Heirathen und Mitbelehnung zur Curatel und Nachfolge

---

[1]) Et quoniam Illustritas ejus praeter hunc Ducatum in Prussia feudatarium habet extra Regnum nostrum ditiones suas haereditarias idcirco quoties Illtem ejus ex Ducatu ipso discedere et ad ditiones illas profacisci, aut omnino a Ducatu ipso abesse necesse fuerit, tuno Illtas ejus non aliusque possit vice sua Ducatus illius administratorem et locum tenentem constituere ac relinquere quam subditum nostrum sive ex regno Poloniae, sive ex Ducatu feudati et quidem juramento adactum, secundum pactorum rationem.

Nec vero locum tenentum tantum in absentia sua sed etiam in praesentia sua praefecturas arcium et Capitanineatus ad alios deferre debebit aut poterit quam ad subditos ex Regno vel Ducatu nostro juramento adactos; ut ita ad eum modum et in Ducatu ipso et in arcibus et in castris ubique nostra Regnique nostri Majestas integre conservetur. Diploma regium. Landtagsakten von 1577.

[2]) Baczko Gesch. v. Pr. 4. Band 11. Buch S. 350 ff.

im Herzogthum berufen, die Gültigkeit seiner Anrechte beim Könige von Polen nachsuchte. Allein dem Churhause wurden bei diesem Gesuche, obgleich die Mitbelehnung im Jahre 1589 ohne Einspruch erneuert war, grosse Schwierigkeiten entgegengestellt. Die Unterhandlungen, schon vor dem Hinscheiden des Markgrafen angeknüpft, scheiterten an der Forderung der Religionsfreiheit für die Katholiken, der Erweiterung des Appellationsrechtes und der Theilnahme des Herzogthums an den Abgaben des Königreichs, zu denen sich der Oberlehnsherr um so mehr berechtigt glaubte, weil die vorige Curatel schon mit grossen Opfern erkauft war. Ueberdiess, da aus der Ehe des geisteskranken Herzogs keine männliche Succession mehr zu erwarten stand, lockte die Aussicht zu sehr die mitbelehnte Churlinie durch überspannte Forderungen zur freiwilligen Entsagung ihrer Ansprüche zu nöthigen, um das Herzogthum in eine polnische Woiwodschaft zu verwandeln, besonders da der eingeborne Adel schon durch die Kuratel des Markgrafen in seinen Rechten beschränkt, eine noch geringere Berücksichtigung derselben von einem mächtigen deutschen Fürstenhause befürchtete; die Einverleibung mit dem Königreiche dagegen eine grössere Erweiterung zusicherte. Aus entgegengesetzten Rücksichten widerstanden die Städte des Herzogthums diesem Plane, die ihre Freiheiten allerdings besser unter der Regierung eines mächtigen Landesfürsten geschützt wussten, als unter einer Aristokratie, deren ganzes Streben ihre Vernichtung schien. Der Churfürst Joachim Friederich knüpfte deshalb die abgebrochnen Unterhandlungen aufs Neue an und erlangte für eine Summe von 300,000 Thlr., zu deren Abtragung sich die Stände des Herzogthums verpflichteten, von dem König Siegmund III., damals in weitläuftige answärtige Händel verwickelt, die Bestätigung der Kuratel am 7ten März 1605[1]) und wurde im Namen des Königs durch Samuel Lasky[2]) den 22. November 1605 in diese Würde vor den versammelten Ständen eingewiesen. Der Churfürst selbst war zur Leitung des Landtages, auf welchem die Feierlichkeit stattfand, persönlich in Königsberg erschienen, doch da man ihm Hoffnung gemacht hatte die ungünstige Stimmung des Adels leichter in seiner Abwesenheit zu beschwichtigen, nach einem Aufenthalte von kaum vier Wochen nach Berlin zurückgekehrt.[3]) Ganz anders gestalteten sich aber nach seiner Entfernung die Dinge als ihm seine Rathgeber vorgestellt hatten, die Misshelligkeiten unter den Ständen wurden grösser, Herrschaft, Ritter und Adel forderten den Namen Oberstände zum grossen Unwillen der Städte und Otto von der Gröben begab sich an der Spitze einer Gesandschaft um eine grössere Erweiterung der Appellationen und die Rechte des polnischen Adels für den Preussischen nachzusuchen, nach Warschau,

---

[1]) Privilegia fol. 93.

[2]) Ibidem fol. 94.

[3]) Erläutert. Pr. Tom. III. S. 395 a. 6.

Ihre Wünsche wurden jedoch bis auf den ersten, den sie sich durch eignes Uebergewicht auf dem Landtage zu erringen gewusst hatten, durch das Responsum. S. R. M. vom 2. Mai 1606 [1]) wenig befriedigt, denn der König versprach nichts als Verwendung beim Churfürsten. Wenige Jahre blieben die Verhältnisse im Herzogthume dieselben, ohne dass beide Stände etwas anderes errungen hatten als einen bedeutungslosen Namen, für den sie noch obenein die, in gefährlicher Lage so nothwendige Einigkeit zum grossen Nachtheil aufopferten; doch plötzlich boten die Ereignisse im Jahre 1608 eine herrliche Gelegenheit, um die Wünsche des Adels zu realisiren. Der Erbprinz des Churhauses, in dem väterlichen Rechte der Kuratel noch nicht bestätigt, reis'te in diesem Jahre zum Leichenbegängniss der Herzogin von Preussen, Maria Eleonore, die am 2. Juli verstorben war, nach Königsberg, wurde aber auf dieser Reise durch die traurige Nachricht von dem plötzlichen Hinscheiden seines Vaters überrascht. [2]) Da die Nachfolge in seinem Erblande weniger dringend seine persönliche Gegenwart forderte, als die Sorge über seine künftige Stellung in Preussen, so beschleunigte er die Ankunft in Königsberg, um sich dieser Sorge und seiner Verpflichtungen gegen den Herzog Albert Friedrich zuerst zu entledigen. Zu diesem Zwecke wurde bald nach seiner Ankunft (8. August) ein Landtag ausgeschrieben (26. September) um durch allgemeines Einverständniss alle Schwierigkeiten zu heben, aber die beiden Oberstände, statt sich auf die wesentlichen Punkte der zum Landtage vorgeschlagenen Gegenstände der Berathung einzulassen, erhoben gleich in der ersten Sitzung (den 30. September) grosse Beschwerden über Sachen die ganz ausser dem Gesichtskreise der Berathung lagen und hofften durch diese, z. B. die Beförderung des Grafen Fabian von Dohna, der des Kalvinismus verdächtig 1607 [3]) zum Oberburggrafen ernannt war, die wichtigsten zu umgehen. Doch wiesen die Städte, die man zur Theilnahme ziehen wollte, dieses Ansinnen als ausser dem Gebiete der Landtagsproposition liegend (den 11. November) geradehin zurück und setzten ihre Forderung, unterstützt von einem Theile der Herrschaft, so weit durch, dass Michael Frise und Philipp Daul Proconsuln von Königsberg, in Begleitung der Bürgermeister von Bartenstein und Marienwerder nach Warschau gesendet wurden, um die Curatel des Churfürsten nachzusuchen, ein Bestreben, dem der König Siegmund III. durch eine günstige Antwort vom 4. März 1609 [4]) und die Ausfertigung des Diploms vom 29. April [5]) zur Zufriedenheit entsprach, aber auch der Adel, über diesen Schritt in der höchsten Auf-

---

[1]) Privil. fol. 95.

[2]) Excerpte aus den Annal. Mhptis P. M's. im erläuterten Preussen Tom III. S. 397.

[3]) Erläut. Pr. Tom. I. S. 96.

[4]) Privilegia fol. 95.

[5]) Ibidem fol. 96.

regung, hatte eine Gesandschaft nach Warschau geschickt, die über Beeinträchtigung ihrer Rechte die lebhafteste Klage erhob und wenn auch eben dem Churhause die Curatel und Aussicht auf die Nachfolge nicht entzog, doch die Absendung [1]) einer Gesandschaft veranlasste um die Beschwerden an Ort und Stelle zu untersuchen und zu erledigen. Diese erschien, an ihrer Spitze Simon Rudnicki, Bischof von Ermeland, auf den zum 20. Mai 1609 [2]) nach Königsberg zusammenberufnen Landtage und setzte ihre Verhandlungen mit den Ständen bis zum 14. Juli 1609 ununterbrochen fort. Der Churfürst selbst war bald nach der Bewilligung der Curatel am 20. März nach Berlin zurückgereis't, aber schon in der Mitte des April dieser Verhandlung wegen wieder in Königsberg angelangt. Die genaue Untersuchung der Beschwerden stellte dieselben in ein andres Licht, als die Aufregung der Kläger sie gestellt wissen wollte, doch waren die Commissarien als Polen auch bei dieser Gelegenheit auf Erweiterung der Rechte ihres Vaterlandes bedacht. Die Ausdehnung des Appellationsrechts, selber auf die Aussprüche der Geschwornengerichte, [3]) die bei Lehnsstreitigkeiten gebildet wurden, bezogen, die Bestimmung Sachen der Adlichen nur Commissarien aus diesem Stande zur Entscheidung zu überweisen und Respect der Titulatur im Landesfürstlichen Schreiben waren die einzigen Privatvortheile des Adels, von denen er den ersten sogar in Sachen, die Ehre, Gut und Leben betrafen, mit dem Bürgerstande theilte. Die Befreiung von den bürgerlichen Gerichten in Krimminalfällen, wovon bei Duellen das Privilegium Lublinense 1569 den 19. Juli ausgestellt, schon Ausnahmen gestattet hatte, wurde der Entscheidung des nächsten Landtags und der Gnade des Churfürsten anheim gestellt. Dagegen wurde dem Könige von Polen das Recht vorbehalten, dass im Fall einer Vacanz der Kuratel, kein Landtag ohne seine Genehmigung und Bestätigung der Propositionen gehalten werden solle, jede Aushebung oder Werbung von Truppen, jede Musterung sogar seiner Zustimmung dedürfe, die Freiheit der katholischen Kirche neben der Lutherischen in vollem Umfang herzustellen sei, der gregorianische Kalender eingeführt werden müsse und alle Amtshauptleute, wie seit 1566 schon die Regimentsräthe dem Landesfürsten und dem Könige von Polen den Eid der Treue leisten sollten. [4]) Die Kuratel über Preussen unter diesen Bedingungen genehmigt, schien aber dem Churfürsten selbst bei dem Alter und der Schwäche des Herzogs Albert Friedrich nur ein geringer Gewinn, er beschloss deshelb die Bewerbung um die Succession mit allem Eifer zu betreiben, um im Fall eines unvorhergesehenen Ereignisses keinen neuen Chicanen aus-

[1]) Privil. fol. 97.
[2]) Ibid. fol. 98 — 108.
[3]) Erläutertes Pr. Tom. III. S. 228.
[4]) Privil. fol. 103.

gesetzt zu sein. Zu diesem Zweck wurden neue Unterhandlungen angeknüpft und mit Hülfe des Geldes, das bei der Bestechlichkeit des Magnaten eine wichtige Rolle spielte, aller Einsprüche des päbstlichen Nuntius ungeachtet, im Jahre 1611 zu Ende gebracht. Am 16. November [1]) erhielt der Churfürst, der persönlich zu Warschau erschienen war, die feierliche Bestätigung der Succession im Herzogthume für sich und seine Erben, unter dem Vorbehalt des Rückfalls an Polen beim Erlöschen seines Stammes. Die Verpflichtungen, die er zur Erlangung eingegangen war, bestanden in der Entrichtung eines jährlichen Tributs von 30,000 polnischen Gulden und Nachzahlung derselben Summe, so oft im Königreiche eine neue Abgabe bewilligt werde; in dem Versprechen vier bewaffnete Schiffe zur Deckung der Küste gegen feindliche Anfälle zu halten; in der freien Religionsübung und Berechtigung zu allen Aemtern für die Katholiken; in der Erlaubniss von den Entscheidungen der preussischen Justizhöfe in Sachen, deren Gegenstand 500 Gulden polnisch betrage, an den König zu appelliren und in der Einführung des gregorianischen Kalenders. Mit der grössten Freude wurde dieser wichtige Akt von der Mehrzahl wenigstens aufgenommen, denn der Furcht vor einer polnischen Statthalterschaft waren alle Unterthanen überhoben und die kleinen Städte besonders hatten die Bedrückung und den Verlust ihrer Immmunitäten, wie im benachbarten Westpreussen nicht weiter zu erwarten. Aber diese Freude wurde gar bald getrübt, als die Versprechungen des Churfürsten zur Ausführung gebracht werden sollten, noch mehr aber als sein Uebertritt zur reformirten Kirche [2]) in Preussen bekannt wurde. Schon im Mai 1612 als der Bischof von Ermeland [3]) zum zweiten Male nach Königsberg kam um von den Ständen den Eventualeid für den König von Polen und den Erbeid für den Churfürsten zu fordern, erhob die Geistlichkeit des Herzogthums, in den politischen Verhandlungen von grossem Gewicht, laut ihre Stimme über die Einführung des gregorianischen Kalenders, auf dessen Annahme die Gesandschaft der Ordnung der Geschäfte wegen, eben so ernsthaft drang, als auf den Bau und die Dotation einer katholischen Kirche in der Hauptstadt. Der letztern Verpflichtung hoffte man noch durch Zaudern und Bestechung zu entgehen, aber die erstere sollte sogar von den Kanzeln als dringendes Bedürfniss empfohlen werden, wogegen sich die Geistlichkeit auf das Heftigste opponirten, obgleich die Polen mit Recht einwendeten: es sei doch besser eine Einrichtung des Pabstes, als des Heiden Julius Cäsar anzunehmen. Dennoch vermittelte der Churfürst diesen Streit; indem er den Gegenstand ganz ausser dem Gebiet des Glaubens liegend darstellte und

---

[1]) Erläutertes Pr. Tom. III. S. 531. Zu bemerken nach dem gregorianischen Kalender, während dort die Angabe nach dem julianischen ist.

[2]) Negotium Receptionis Novi Calenderij (schriftlich im hiesigen Archiv).

[3]) Privil. fol. 123

er vermochte dadurch selbst die erbittertsten Gegner zur Empfehlung der Annahme von geheiligter Stätte. [1]) Aber noch ehe die erhitzten Gemüther vollständig beruhigt waren, kam die Kunde von dem erwähnten Uebertritt nach Preussen und jetzt ertönte trotz allen Erklärungen und Versprechen des Churfürsten, der Ruf nach Hülfe für die, von Katholiken und Reformirten bedrohete reine lutherische Lehre, von den Kanzeln, nach dem Geiste des Zeitalters, von den gehässigsten Bemerkungen begleitet. Diese Aufreizungen wirkten um so mehr, da die Beschwerden der Städte auf dem Landtage von 1612 unerledigt geblieben waren, ein Umstand, der bei der Erbhuldigung schon grosse Schwierigkeiten erregte. Noch grösser wurde die Spannung, als Fabian von Dohna, (Neffe des erwähnten Oberburggrafen) die Amtshauptmannschaft Brandenburg und die damit verbundne Würde des Landtagsmarschalls von der Herrschaft und Landräthen, ohne Vorschlag der Regimentsräthe, erhielt, [2]) dessen Bruder Friedrich das Landhofmeisteramt verwaltete; eine Gunstbezeugung, die bei der Stimmung gegen diese Familie noch mehr reizte, da sie dem Artikel: [3]) Ad praesidentiam klar zuwider lief. Zu gleicher Zeit war die Absetzung des Amtshauptmann Albrecht von Kalnein wegen übler Haushaltung und die Einsetzung Heinrichs von Halle, eines Ausländers, in das Amt Neuhausen, vom Churfürsten verfügt. [4]) Der grösste Theil des Adels, die Geistlichkeit und die Bürgerschaft von Königsberg, besonders wegen eines Streites über die Handelsfreiheit der Fremden in der letzten Zeit gereizt, [5]) waren gegen die Regierung übel gestimmt und äusserten diese Gesinnung so offen, dass der Amtshauptmann von Balga, ein Freiherr von Wetzhausen als Anhänger der reformirten Kirche durch Urtheil und Recht seines Postens entsetzt wurde. [6]) Polen, sei es, dass man die Bewilligung der Succession bereuete oder die Gelegenheit nützen wollte, den Einfluss auf Preussen zu vermehren, begünstigte die Unzufriednen und derselbe Bischof Rudnicki, der der lutherischen Kirche nur aus Rücksicht auf die Königlichen Privilegien Duldung schuldig zu sein glaubte, vereinte sich mit den Eifrern gegen die Reformirten; zwar hinderten die Protestationen des polnischen und lithauischen Adels, der sich zu der evangelischen Kirche bekannte, gleich bei dem Uebertritt, harte Schritte, zu denen man entschlossen war, aber ohne dass man die durch obige Gründe vergrösserte Spannung im Herzogthum ausser Acht liess. Der Churfürst selber begab sich um diese heftige Spannung zu dämpfen nach Königsberg,

---

[1]) Erläutertes Preussen Tom III. S. 535.

[2]) Ibid. . . . Tom. III. 537.

[3]) Privilegia fol. 106.

[4]) Landtagsacten von 1616 und 17.

[5]) Erläutertes Pr. Tom. III. 536.

[6]) Baczko Gesch. von Pr. 4. Band S. 334.

es gelang ihm einen Theil des höhern Adels, freilich den kleinern in der Donaschen Sache gegen die Mehrzahl, die Klagenden, unter dem Namen der Protestirenden zu gewinnen, dennoch steigerte die Vorliebe für seine Kirche, die er dem Zeitgeiste gemäss, offen zeigte,[1] den Unwillen so, dass keine Hoffnung übrig blieb, die strittigen Gegenstände ohne Landtag auszugleichen. Die erbitterten Gegner, durch den Aufschub noch mehr entflammt, suchten am Hofe des Königs von Polen Gehör für ihre Beschwerden und Siegmund III. nahm diesmal offen Partei für die Kläger. In der Entscheidung dieser Beschwerden, am 10. Juli 1616 in Warschau an den Landesfürsten und die Regimentsräthe erlassen, werden der reformirten Kirche und ihren Bekennern laut dem Privilegio Lublinensi alle Rechte entzogen, Heinrichs von Halle Entfernung aus seinem Amte und Kalneins Anstellung befohlen, über Fabians von Dohna Berechtigung zur Amtshauptmannschaft eine Untersuchung verhängt, die bis Michaelis beendet sein soll, das Recht der Appellation ohne alle Beschränkung in den bestimmten Grenzen gestattet und die Haltung eines Landtages zur Ausgleichung der Streitigkeiten genehmigt.[2] Ein Exekutionsmandat begleitete das Schreiben, dem am 8. August ein zweites folgte, in denen der Befehl, alle Verfügungen des Königs bis Michaelis zu vollziehen, wiederholt eingeschärft wurde.[3] Allein man übereilte sich mit der Ausführung nicht, selber der Landtag wurde erst auf den 21. November ausgeschrieben und die Proposition berührte kaum oberflächlich die Gegenstände, um die es sich handelte.[4] Diese wenigen Rücksichten auf die Verpflichtungen gegen den Oberlehnsherrn bewogen den König Siegmund, den Woiwoden von Lomza Adam Kossobutzky und seinen Sekretär Sadorsky zur Eröffnung des Landtages, gegen allen Gebrauch und Herkommen als Gesandte nach Königsberg zu schicken, die mit aller Vollmacht des Königlichen Commissariats versehen, den ganzen Streit ausgleichen sollten. Aber dieser Zweck wurde um so weniger erreicht, da Fabian von Dohna in seiner Funktion als Landtagsmarschall selber erschien und unterstützt von den protestirenden Landräthen, aller Einwendungen der Gegner und der heftigsten Erklärungen[5] der polnischen Abgeordneten ungeachtet, diese in ihrem ganzen Umfange ausübte, bis ein Decret des Königs von Polen erlassen am 27. November, publicirt am 3. December, ihn der Amtshauptmannschaft unbeschadet seiner Ehren entband. Aber auch diese Entscheidung beruhigte die erhitzten Gemüther so wenig, dass die Gesandten ohne den Zweck ihres Kommissoriums zu erreichen, Königsberg

---

[1]) Baczko Gesch. v. Pr. T. IV. S. 374.

[2]) Privil. fol. 147. seq.

[3]) ibid. fol. 148.

[4]) Proposition vom 15. October 1616.

[5]) Scriptum D. D. Legatorum ad D. Consiliarios Regentes vom 2. December.

verliessen und der Landtag ohne andern Erfolg als neue Klagen beim König Siegmund auseinanderging. Gesandte des Churfürsten begaben sich nach Warschau um eine Milderung der Befehle zu erwirken, Abgeordnete der klagenden Landräthe suchten dort ihre Ausführung nach, in diesem Ansuchen durch Geld [1]) und die Landtags-Commissarien unterstützt. Die Antwort auf die Petitionen der Klagenden vom 3. März 1617 [2]) enthielt ausser der Weisung, dass auf einem neuen Landtage die Beschwerden erledigt werden sollten, eine befriedigende Entscheidung der einzelnen Punkte; die Abgeordneten des Churfürsten dagegen am 4. März beschieden [3]) empfingen, ausgenommen in der Dohnaschen Sache, die der König auf sich beruhen lassen wollte, wenn die Stände sich darüber einigten, eine Verfügung, durch welche die Bestimmungen von 1609 und der folgenden Jahre nicht nur bestätigt, sondern die Rechte des Landesfürsten noch bedeutend geschmälert wurden. Ausser der Verordnung, dass Beschwerden der Landräthe, des Adels, der städtischen Magisträte einzeln oder in corpore angebracht von den Regimentsräthen mit Zuziehung des kleinen Consiliums und der Landräthe in sieben Wochen entschieden werden sollten, und wenn auf wiederholte Mahnung, nachdem der Churfürst von der Sache unterrichtet wäre, die Klage binnen drei Monaten nicht erledigt sei, der Parthei die Befugniss mit Genehmigung des Königs von Polen auf einen Landtag anzutragen zustände; wurde, besonders den Amtshauptleuten eine Sicherstellung ihrer Gewalt, die sie bisher nicht besessen hatten, ertheilt. Schon hatte der Landesadel allein das Vorrecht zu diesen Stellen erhalten und der Eid, den jeder Amtshauptmann dem Könige von Polen und dem Landesfürsten zu leisten verpflichtet war, befreiete ihn seit 1609 von der strengsten Berücksichtigung der Interessen des Letzteren, obwohl er als Verwalter einer Domaine von bedeutender Grösse diesen nicht entfremdet werden konnte. Doch die Bestimmung des Königs erklärte jetzt, [4]) dass kein Amtshauptmann wegen übler Haushaltung entfernt werden könne, ohne durch einen summarischen

---

1) Privil. fol. 256.

2) Ibid. fol. 251.

3) Ibid. fol. 249.

4) Responsum S. R. M. etc. de die IV. mensis Martii Anno 1617.

Rescriptum Regiae Majestatis Anni 1616 de non concedenda Apellatione in rebus Oeconomicis, quod tantum de actione residui intellexit, ita hisce declarandum statuit, ut si e Capitaneis aliquis, ratione malae administrationis suspectus sit, contra eum primo coram Commissariis, modo consueto agatur: Quae cognitio, tanquam primae instantiae, summario processu, spacio trium, vel ad summum quatuor septimanarum absolvatur. Unde postea res, dijudicationi Consiliariorum Supremorum, si pars postulaverit, adquos vigore Testamenti; et Foromulae Regiminio ea pertinent, submittatur. Illi vero summario itidem processu, spacio duarum vel trium septimanarum, causam definient.

Prozess, — von dessen Entscheidung jedoch ihm die Appellation an den König von Polen gegen Caution oder Einzahlung der Summe, auf welche der Defect veranschlagt sei — der Unredlichkeit völlig überwiesen zu sein. Dabei solle die Verwaltung der Justiz, ohne Bezug mit der Oeconomie, bis zur Entscheidung des Prozesses in den Händen des Verklagten bleiben. Würde eine Stelle durch Tod oder Abgang erledigt, so sollten die Regimentsräthe zwei oder drei taugliche Personen dem Churfürsten zu Nachfolgern empfehlen und im Falle dieser in Preussen anwesend sei, die Wiederbesetzung innerhalb sehs Wochen, während seiner Abwesenheit in vier Monaten erfolgen. [1]) Ausserdem wurde der Artikel: Ad praesidentiam, früher auf alle Behörden ausgedehnt, die ein geschlossenes Ganze bildeten, dahin beschränkt, dass keiner für die Folge zu einem der vier Hauptämter befördert werden sollte, der unter den Regimentsräthen einen Bruder oder nahen Blutsverwandten habe, damit das kleine Consilium nicht allmählig in die Hände einiger Familien gelange. [2]) Nach diesen Verfügungen erfolgte die Fortsezzung des abgebrochnen Landtags am 17. April, auf dem die beiden polnischen Bevollmächtigten aufs Neue erschienen. Eine mildere Erklärung des Churfürsten über die Wahl Fabians von Dohna [3]) brachte diese Angelegenheit leicht in Ordnung, dagegen blieben die Verordnungen gegen die Reformirten in voller Kraft, alle Churfürstliche Verfügungen, die seit 1613 von einer auswärtigen Canzelei erlassen wären, sollten cassirt werden und die in der Folge ohne Zustimmung der Regimentsräthe erscheinen würden,

---

Itaque si de mala administratione residuique Capitanei, vel ex propria ipsius confessione vel evidentissimis, notoriis, et manifestis probationibus, quas nullis Exceptionibus (in instanti actu Commissonali absque ambagibus et longioris processus circumductione pro ducendis deduccendisque) convellere queat, constiterit: tunc judicato, intra spacium sex septimanarum, satis facere tenebitur, sub privatione Officii.

Quod si vero Reus sententia lata, evidentissimam iniquitatem probare voluerit, tum deposita pecunia in quam condemnatus fuit, vel idonea cautione prestita, et relicta in sequestro fui capitaneatus administratione Jurisdictione nihilominno Ordinaria, cum ea ad rationes non pertineat, penes eum manente ad decisionem causae a Regia Majestate, quae intra spacium duarum Septimanarum a Sententia lata computandarum, idque non expectatis Ordinariis Mensibus, Ducatui ad judicandum assignatis, fieri debet, ad Sac. Regiam Majestatem provoeare ipsi liberum erit.

[1]) Tempus intra quod Illustrissimus princeps ad Capitaneatus promorendos in locum defunctorum substituere teneatur, ita definit S. R. Majest. ut dum praesens in Ducatu est, intra sex septimanas, eligat constituatque officiales dum vero absens extra provinciam versatur alterum ex praesentandis intra quatuor menses a die innotescentiae confirmet et approbet ne diu turnior mora vacantis muneris Reip. et justitiae deroget, Regentes vero consiliarii in praesentationibus exhibendis tempus in decreto praescriptum observent.

Ad officia quaevis a consiliariis Regentibus ad Illustris: principem duo vel si quando iis visum fuerit tres praesententur idonei omnes et ferendo sueri cui destinantur pares.

[2]) ibid: In posterum autem paragraphum, ad praesidentiam etc. non aliter intelligi vel in usum praximque deduci R. M. vult nisi ut uno fratre inter consiliarios regentes locum habente, alter illius frater ad majores capitaneatus promoveri non possit.

[3]) Erklärung des Churfürsten an die Stände. Landtagsacten von 1618.

der Prüfung des Hofgerichts und des Königs von Polen unterworfen werden.[1]) Diesen Recess beim Schluss des Landtages am 5. August von den polnischen Gesandten gegeben, bestätigte der König am 24. October und erklärte noch die Forderung der Klagenden die zur Reise nach Warschau aufgewendeten Kosten aus dem Landeskasten zu ersetzen, nicht nur für billig, sondern auch den Vorschlag zu diesem Zweck ein besonderes Aerarium zu bilden.[2]) Schon im nächten Jahre starb der Herzog Albert Friedrich (den 27. August 1618) und ohne Schwierigkeit von Seiten Polens oder der Stände gelangte nun das Churhaus Brandenburg in den Besitz des Herzogthums. Allein nur kurze Zeit überlebte Johann Siegesmund seinen Schwiegervater Albert Friedrich, schon im December 1619 starb er zu Berlin und hinterliess seinem Sohne Georg Wilhelm einen durch bedeutende Acquisitionen vergrösserten Staat, doch unter sehr kritischen Verhältnissen, in Deutchland hatte der dreissigjährige Krieg begonnen, Preussen bedrohete Gustav Adolf mit einem Einfall. Noch war die Partei der Klagenden nicht erloschen und auf dem Landtage von 1620, dem der junge Churfürst persönlich beiwohnte, um den Absichten seiner Mutter das Herzogthum einem jüngeren Bruder zuzuwenden,[3]) entgegen zu wirken, erhoben sich trotz der Seuche, die in Preussen so wüthete, dass man die Verhandlungen an drei verschiednen Orten zu halten genöthigt war, die heftigsten Beschwerden. Aber die überspannten Forderungen der Polen bei dem ausbrechenden Kriege mit Gustav Adolf machten die Stände aufmerksam auf die Folgen einer gänzlichen Abhängigkeit von Polen und schlossen alle Partheien, zur Sicherung ihrer Rechte gegen den Oberlehnsherrn fest an die Interessen des Churfürsten. Je dringender die äussern Verhältnisse durch den schwedischen Krieg wurden, desto enger wurde dieses Band und die Erweiterung der ständischen Rechte auf Unkosten der fürstlichen unterblieb, da man die Gefahr kennen gelernt hatte, die damit verbunden war. So blieben die innern Verhältnisse des Herzogthums während der Regierung Georg Wilhelms und seines Sohnes Friedrich Wilhelm bis zum Vertrage von Wehlau 1658 und dem Frieden von Oliva 1660, in welchem dem Churhause der souveräne Besitz von Preussen zugesprochen wurde. Durch diese Bedingung musste eine Reform der innern Verwaltung eintreten, über welche auf dem Landtage von 1662 und 63 nach langen und heftigen Streitigkeiten folgende Beschlüsse genehmigt wurden: Der Churfürst leistete Garantie, die Privilegien und Freiheiten des Landes so zu erhalten, wie er sie beim Antritt seiner Regierung beschworen habe, Lehnsstreitigkeiten durch ein Geschwornengericht nach altem Herkom-

---

[1]) Recessus Legatorum Privil. fol. 142 seq.

[2]) Baczko Gesch. Band 5 Buch 12 S. 35 ff. Privil. fol. 156.

[3]) Baczko 5. Band 12. Buch S. 11.

men entscheiden zu lassen, in der Besetzung der acht Hauptämter die Regimentsnotel zu beobachten, die übrigen Hauptleute weder ohne Urtheil und Recht noch ohne Gestattung der Appellation zu entsetzen und für eine Verbesserung der Justiz zu sorgen. Dagegen genehmigten die Stände die Anlegung dreier reformirten Kirchen und das Bürgerrecht ihrer Bekenner, [1]) die Beschränkung der Landtage auf einen Zeitraum von sechs Jahren [2]) und das Recht des Landesfürsten vier Aemter, ausgenommen von den obenerwähnten, nach Willkühr zu besetzen. [3]) Seit dieser Zeit dem Landesfürsten allein verpflichtet, blieben die Funktionen der Amtshauptleute zwar dieselben, aber auf die Erfüllung der Pflichten gegen einen einzigen Oberherrn beruhete ihre Sicherheit allein. Im Jahre 1665 den 11. Mai wurde eine Instruction (gedruckt) über die ganze Verwaltung der Amtshauptleute erlassen, auf die sie eidlich verpflichtet wurden, 1675 eine zweite (gedruckt) über die oekonomische Verwaltung besonders. Die äusseren Verhältnisse, die sich für den Landesherrn immer besser gestalteten, wirkten auf die innern zurück, besonders da Preussen, erschöpft durch die Kriege der Ruhe bedurfte und die neueliche Ordnung der Dinge dem politischen Streben eine andre Richtung zuwiess. Auch nach dem Tode Friedrich Wilhelm des Grossen erhielt sich in Preussen Alles im vorigen Gleise und die neue Instruction für die Amtshauptleute von 1698 den 20. August (schriftlich) stimmte in den Hauptartikeln mit der von 1665 überein. Diese blieb in Kraft bis im ersten Viertel des achtzehnten Jahrhunderts die Würde der Amtshauptleute aufgehoben, Oekonomie- und Finanzverwaltung den Kammern, die Justiz den Städten und besonderen Beamten übertragen wurde. Diese allgemeine Uebersicht der innern Verwaltung des Herzogthums und ihrer wichtigsten Veränderungen führt am natürlichsten auf die Pflichten der Amtshauptleute, in deren Händen die Ausführung ruhete. Zu den wichtigen Functionen dieser Beamten gehörte vor der Einrichtung des Consistoriums die Aufsicht auf Alles, was das Aeussere der Kirchen und Schulen betraf, Bestellung der Kirchenväter für die Stadt- und Landgemeinden, Abnahme aller Rechnungen über Dezem und die fixirten Gefälle, welche in den Städten und auf dem Lande zu entrichten waren [4]) nebst der Sorge für die Erhebung in ihrem Kreise, den Städten ausgenom-

---

[1]) Landtagsacten v. 1662 u. 63 S. 494.

[2]) Ibid. S. 363.

[3]) Ibid. S. 494.

[4]) Visitationsabschied dem Kirchspiel zu Tilsit gegeben den 1. Juli 1575 von Bischof Tillemannus Heshusius (schriftlich.)

Zu Kirchenvätern sind folgende Personen bestellet und angenommen und durch Herrn Amtmann Caspar Sack anstatt seiner Durchlaucht zu Preussen als Lehnsherrn vereidet genommen worden (folgen die Namen). Alle Jahre sollen die Kirchenväter dem Herrn Hauptmann um drei Königstag klare Rechnung thun etc. Dasselbe bestätigt im Abschied des Markgrafen Georg Friedrich auf verschiedne Beschwerden vom 8. December 1578.

men, wo die Einziehung Sache des Magistrats war. Auf eben diese Weise beaufsichtigten sie Hospitäler und milde Stiftungen deren Rechnungswesen gleichfalls ihrer Controlle unterworfen war. [1]) Nach der Einrichtung des Consistoriums stand ihnen die ganze Uebung der Episcopal- und Patronatsrechte des Landesherrn und der Wachsamkeit über alle Einkünfte zu, eben so wie die Obacht auf die Aufrechterhaltung der Landtagsbeschlüsse von 1662 und 63 in Betreff der Reformirten. [2]) Späterhin waren auch die Patronatsrechte des Adels in ihren Kreisen ihrer Aufsicht unterworfen, damit diese nicht zu ausgedehnt würden. [3]) Eben so wurden die Hauptleute von den Erzpriestern bei Visitationen der Kirchen zugezogen und alle Beschwerden der Geistlichkeit, so weit sie nicht vor das Consistorium ressortirten, von ihnen entschieden. Das zweite Geschäft dieser Beamten war die Gerichtsbarkeit in erster Instanz über alle Einsassen ihres Kreises und die Bewohner der städtischen Freiheiten, ausgenommen in Lehnsfällen, die durch ein Geschwornengericht entschieden und in Criminalfällen, zu denen Richter und Schöppen der Städte gezogen werden mussten. Zwar sollten die Landgerichte, ein altes Institut des Ordens, nach wiederholtem Befehle des Herzog Albrecht aufs Neue eingerichtet werden, sie traten jedoch nur in Kreisen, die viele adliche Einsassen zählten, ins Leben und kamen, da sie sogar ihre Citationen nur mit Bewilligung des Amthauptmanns ausfertigen durften, endlich ganz in Vergessenheit [4]). Sachen die in erster Instanz nicht erledigt werden konnten, gingen zur Appellation an das Hofgericht. Bis zum Anfange des 17. Jahrhunderts blieb die Gerechtigkeitspflege der Amtshauptleute in diesen Schranken, seit jedoch der Adel schon ein Vorrecht als Stand in Anspruch nahm, forderte er auch (1609) [5]) in Kriminalsachen, da sie von Richtern und Schöppen der Städte entschieden wurden, ein eignes Forum für sich und erhielt auch die Berechtigung

---

[1]) In demselben Abschied von 1575 die Annahme der Hospitalsvorsteher auf gleiche Weise und der Befehl dem Hauptmann um Trium Regum Rechnung zu legen, der Eid der städtischen Kirchen und Hospitalvorsteher gab später (1612) Veranlassung zu grossen Streitigkeiten in Tilsit, indem diese Vorsteher als Magistratsmitglieder schon in dem Eide, den sie als solche leisteten, auch jenen begriffen vorwendeten.

[2]) Instruction für die Amtshauptleute von 1665 Artic. I.

[3]) Instr. von 1698. Art. I.

[4]) Baczko 4. Band Buch 11 S. 428. In den ziemlich vollständigen Gerichtsacten der Stadt Tilsit wird diese Behörde nurein Mal erwähnt. Im Jahre 1693 erscheint der Landschöppe Heinrich Elwanger um auf dem Bürgerdingstage bei einem Subhastationsverkaufe die Rechte des Amts — wegen rückständiger Schulden — zu vertreten.

[5]) Privil. fol. 107. Ueber diese Forderung des Adels beschwerten sich die Städte, sie mag aber so unbillig nicht gewesen sein. In einem Criminalfalle auf dem Schlosse zu Tilsit verhandelt (1630) wird der Beklagte überführt, den Schweden bei der Plünderung als Führer gedient zu haben und zur Landesverweisung, die er Urphede beschwören muss, verurtheilt, mit der Androhung, die Finger, mit denen er geschworen hat, zu verlieren, sofern er seinen Eid bricht. Der Amtshauptmann Wolf von Kreutzer verändert die Drohung eigenmächtig dahin, dass der Verbrecher in diesem Falle am nächsten Baume aufgeknüpft werden solle.

in allen Prozessen die Leib und Leben betrafen, dem Hofgericht unterworfen zu sein nur blieben die Amtshauptleute zur Anzeige begangner Verbrechen verpflichtet, mochten sie nun in Folge von Duellen oder auf andre Weise verübt sein. [1]) Obgleich die Städte ihrer eignen Gerichtsbarkeit unterworfen waren, stand dennoch dem einzelnen Bürger, wie ganzen Corporationen von den Aussprüchen des Magistrats und Gerichts der Rekurs an den Hauptmann offen, der einen Sühneversuch einzuleiten befugt war, [2]) bevor der Rechtsgang in der zweiten Instanz eröffnet wurde. [3]) Zu gleicher Zeit wurden sämmtliche Erkenntnisse und Justificationsurtheile des Hofgerichts gleich den Verfügungen des Regenten und der Regimentsräthe an ihn gerichtet und dem Magistrat, dem Gericht oder der betheiligten Partei mitgetheilt. [4]) Von der wichtigen Verpflichtung, das anvertraute Schloss zu vertheidigen und das ganze Militärwesen in ihrem Kreise zu organisiren und in Ordnung zu halten, entband der Krakauer Friede, nach welchem der Herzog als Vasall Polens, zu keinem Kriege berechtigt war, sämmtliche Amtshauptleute bis auf den von Memel, weshalb auch zu diesem Posten nach dem Testament Albrechts nur ein erfahrner Kriegsmann gewählt werden sollte, dessen Besoldung der der Regimentsräthe gleichstand. [5]) Aber seit dem Jahre 1609 verlangte König Siegmund, nachdem schon Markgraf Georg Friedrich seinem Vorgänger Hülfstruppen gestellt hatte, eine bessre Organisation der Landesvertheidigung, um seine Ansprüche auf Beistand an Mannschaft leichter zu erhöhen. Zwei Kriegsobersten, — der eine Wolf von Kreytzen bald nachher auch Hauptmann zu Tilsit, — war die oberste Leitung dieses Geschäfts anvertraut, die Musterungen der waffenfähigen Mannschaft in den Kreisen und der Bürgerkompagnien in den Städten wurde seitdem das Geschäft der Amtshauptleute. Diese Rüstungen mussten auf Ansuchen Siegmunds III. bedeutend vermehrt werden, als Gustav Adolf mit einem Einfall drohete und endlich selbst in Preussen anlangte. Doch noch höher stieg das Bedürfniss seit dem Jahre 1655, wo Friedrich Wilhelm im Anfang mit Polen, dann mit Schweden verbündet, den Unterthanen des Herzogthums die Pflicht der Vertheidigung um so strenger gebieten musste, jemehr ihr eignes Heil davon abhing, und dieselbe Nothwendigkeit legte bei dem spätern Kriege gegen Karl XI. gleiche Lasten auf. Die Amtshauptleute erhielten seitdem die Sorge für die Befestigung der Städte und die Ein-

---

[1]) Instruction von 1665 Art. III.

[2]) Auch gewährten in solchen Fällen die Amtshauptleute denen, die mit Personalarrest vom Rath oder Gericht bedroht waren, freies Geleite. Ein Beispiel in den Magistratsacten der Stadt Tilsit vom Jahre 1573.

[3]) Tilsiter Willkühr in Joh. Meier Fundation und Privil. d. St. T. S. 9.

[4]) Privil. fol. 78.

[5]) Churfürstl. Befehl an Georg von Schlieben v. 24. März 1653. Wichtig wegen Angabe der bebauten Hufen im Kreise Tilsit.

richtung von Bürgercompagnien, die Aushebung der Wybrantzen (Landmiliz zu Fuss), wie des Aufgebots der Reiterei aus Adel, Freien und Kölmern und die Exercirung sämmtlicher Mannschaften. Damit war zugleich die Pflicht für Quartier, Verpflegung und baare Zahlungen, welche dem stehenden Heere wie dem Aufgebot geleistet werden mussten, zu sorgen verbunden. [1]) Bis zum Jahre 1713, wo die Bürgercompagnien aufgelös't wurden, dauerte, nachdem der übrige Theil dieser Funktionen durch Vermehrung des stehenden Heeres aufgehoben war, die Aufsicht über die Bewaffnung und Uebungen der städtischen Compagnien fort. [2]) Alle Abgaben von Land und Städten, welche der Landesherrschaft zukamen, mochten sie nun in Naturallieferungen oder Geldbeiträgen bestehen, wurden an die Hauptleute entrichtet, [3]) eben so nahmen sie auch die von den Landtagen ausserordentlich bewilligten Summen zur Ablieferung an die Kastenherrn in Empfang und erhoben sie nach den Bestimmungen der Repartitionen. Gegen Säumige standen ihnen Zwangsmittel zu und der erwähnte Wolf von Kreytzen brachte dabei zuerst militärische Exekution in Anwendung. [4]) Die Aufsicht über die Vorwerke, Schäfereien, Brauereien, wie die ganze Oekonomie des Schlosses und die Leistungen des Schaarwerks [5]) führten sie gleichfalls den Aemtern, welche nicht durch Arrendatoren verwaltet wurden. Ueber alle Einkünfte hatten diese Beamten, ausser dass besondre Visitationen sich von ihrer Amtsthätigkeit und Ordnung überzeugten, gleich den Ordenscomthuren den Regimentsräthen jährlich Rechnung zu legen. [6]) Eben so hatten sie den Vorsitz und die Leitung der Wahlen der Magistrats- und Gerichtspersonen, [7]) sorgten dafür, dass die Gewerke ihre Rollen erhielten und beobachteten [8]) und vereidigten die Bürger einzeln und insgesammt im Namen des Landesherrn. Ausser diesem Amtskreise war den Amtshauptleuten noch die Beaufsichtigung der Forsten und Mühlen, [9]) der Wege, Brükken, Landstrassen, der Marktsteine und Grenzpfähle, wie die Berichtigung der Grenzen ihres Kreises überhaupt anvertraut. [10]) In den Städten besorgten sie die Erhaltung der Marktordnung bei Wochen- und Jahrmärkten, schlichteten Streitigkeiten, die von den

---

[1]) Instruction von 1665 Artic. V. v. 98 Art. V.
[2]) Rathsprotokollbuch v. J. 1713 S. 364
[3]) Willkühr d. St. T. Meier S. 12.
[4]) Baczko Th. 5 12. Buch S. 76.
[5]) Willkühr S. 13.
[6]) Amtsartikel v. 1675. § 122.
[7]) Willkühr S. 7.
[8]) Rolle der Böttcher v. 12. Juli 1663. § 18.
[9]) Recess des Markgrafen Georg Friedrich vom 8. December 1578.
[10]) Instruction v. 1665 Artik. 8.

Wettrichtern nicht erledigt werden konnten, wachten über das Einschleichen der Bönhasen und Freischlächter und über die Erhaltung und Sicherung der bürgerlichen Gewerbe. [1]) Zur Unterstützung in ihrem weiten Geschäftskreise waren den Schlosshauptleuten nur zwei Unterbeamte, ein Amtsschreiber bei der Verwaltung der Justiz und ein Kornschreiber zur Einnahme und Berechnung der Gefälle und Naturallieferungen zugeordnet, wozu in späteren Zeiten noch ein Schloss- und Hausvoigt kam, eine Stelle, welcher die noch vorhandnen Dokumente im hiesigen Archiv nur während der Verwaltung des letzten Schlosshauptmannes von Tilsit, des Legationsraths Ernst von Kreytzen, erwähnen [2]) Alle Verhandlungen bei diesem Amt konnten nur in der grössten Kürze abgemacht werden. [3]) Grund genug, dass über häufige Eingriffe in die Rechte und Privilegien der Städte und ihrer Behörden, so lange Klage geführt wurde als die Würde überhaupt bestand, wie die Landtagsbeschwerden der kleinen Städte und die noch vorhandnen Protokollbücher des hiesigen Raths nur zu deutlich beweisen. Besonders häuften sich diese Streitigkeiten, seit diese Beamten durch einen Eid auch dem Könige von Polen verpflichtet und weil sie selbst wegen übler Verwaltung des Hauswesens nicht mehr leicht zu entfernen waren, eine unabhängigere Stellung gewannen. In diese Zeit fällt auch der langwierige Streit des Magistrats und der Bürgerschaft von Tilsit mit dem Kriegsobersten und Schlosshauptmanne Wolf von Kreytzen, der im Jahre 1612 über Nachlässigkeit und Mängel der Kirchenrechnung und eine Summe von 1750 Mark, [4]) welche ohne vom Landtage bewilligt zu sein, von der Bürgerschaft eingetrieben wurde, begann, im Jahre 1622 so weit ausgedehnt wurde, dass der Schlosshauptmann einen Theil des Raths und der Gerichtspersonen nach dem Artikel ad praesidentiam absetzte, aber Niemand fand, der die erledigten Stellen übernehmen wollte, obgleich er hohe Geldstrafen durch Execution eintreiben liess und nur erst auf widerholte Befehle des Königs von Polen durch einen Vergleich, von den Regimentsräthen eingeleitet, im Jahre 1633 entschieden wurde. [5]) Ein grosser Theil dieser Beschwerden beruhete auf

---

[1]) Recess des Markgrafen Georg vom 8. December 1578.

[2]) Protokollbuch des Raths v. 1697 S. 71.

[3]) Instruction von 98 Artik. 2. Ueber die Verwaltung der Justiz heisst es dort:
„Das Justizwesen muss ohne einigen Respect auf Gift und Geben exercirt und zum wenigsten quartaliter, wenn es die Noth nicht eher erfordert, ein Gerichtstag angesetzt werden,“ woraus sich leicht auf das Uebrige schliessen lässt, besonders da die Amtshauptleute die Jagd stark beschaäftigte.

[4]) Gravamina der Stadt Tilsit zum Landtage 1612.

5) Baczko erwähnt dieses Streits Tom. v. Buch 12 S. 76 und berichtet auch, dass Andreas v. Kreytzen der Bruder des Amtshauptmannes (seit 1621 Obermarschall seit 1628 Landhofmeister) die Klagen der Bürgerschaft bei dem Hofgericht zurückzuweisen wusste, kennt aber den Vergleich von 1633 d. 12. Juli nicht. Der Inhalt desselben, (noch im Original im hiesigen Archiv vorhanden) ist kürzlich, dass alle, die

der schlechten Besoldung, meistentheils in Naturaleinkünften bestehend, die mit dieser Stelle verbunden war. Das Testament des Herzog Albrecht enthält darüber keine Bestimmungen, [1]) bedenkt man aber, dass darin den Regimentsräthen und dem Hauptmanne von Memel an jährlicher Besoldung 200 Mark, (bei dem damaligen Stande des Ducaten zu 58 Groschen kaum 72 Ducaten) [2]) bewilligt wurden, eine Summe, die wahrscheinlich auch dem Oberamtshauptmanne von Brandenburg für die Aufsicht des Waffenmagazins und dem von Tapiau für die des Schatzes zugetheilt war, so lässt sich leicht ermessen, wie unbedeutend die baaren Einkünfte der übrigen Hauptleute gewesen sind. Auf dem Landtage von 1579 beklagen sich Ritterschaft und Adel über die Beschränkung der Einkünfte und erklären, dass unter solchen Bedingungen kein Edelmann diesen Posten verwalten könne [3]) und dass in den nächsten Zeiten wenigstens keine ansehnliche Vermehrung des Einkommens zugestanden wurde, beweis't das Responsum S. R. M. (erlassen zu Warschau den 11. Juli 1616) worin ausdrücklich bestimmt ist, keine Verkürzung des Gehaltes etc. der Amtshauptleute zu verfügen. [4]) Gewiss beschränkte sich das baare Einkommen dieser Beamten nur auf einen Antheil an der Summe, die sie jährlich ablieferten, weil auch die Stände bei ausserordentlichen Steuern, die von ihnen bewilligt waren, eine Tantième für die Mühe der Erhebung aussetzten. Späterhin wurde ein fixirtes Gehalt genehmigt, wie die Instruction [5]) von 1665 beweis't, dessen Betrag 200 Mark, nach dem damaligen Werthe, die Ducaten zu 180 Groschen, [6]) kaum die Höhe von 23 Ducaten erreichte. Ueber eine Vermehrung dieser Besoldung

von den abgesetzten Magistrats- und Gerichtspersonen noch am Leben sind, in ihre Würden wieder eingesetzt werden sollen. Die Summe von 12,000 Gulden aber, welche von den auferlegten Strafgeldern noch zu zahlen übrig ist, durch eine höhere Steuer auf das Malz aufgebracht werden soll. Wie hoch der Betrag dieser Strafgelder war, erkennt man daraus leicht, dass die Bürger während der ganzen Zeit des Streits und freiwilliger Uebereinkuuft statt der gewöhnlichen 10 gl. vom Scheffel Malz 1 Gulden erlegten.

[1]) Privilegia fol. 78.

[2]) Die Berechnung ist nach Hartknoch A. u. N. Pr. Th. II. S. 546, dem man hier wohl mit Sicherheit folgen kann, weil diese Zeit der seinigen am nächsten liegt.

[3]) Die Klage lautet dort wörtlich: Was des genauen Einziehens halben aller übrigen Unkosten, sowohl am Hofe als auf den Aemtern eine E. Landschaft oftmals gesucht, gerathen und gebeten, wissen sie sich gutermassen zu erinnern. Sie vermerken aber gleichwohl, dass fast die Aemter dermassen und so genau gespannet werden, dass um der gemachten geringen Deputat und Beschaffung der Hauptleute Pferde willen viel vornehme und redliche von Adel die Aemter zu bedienen Abscheu tragen. Derwegen versehen sich die von der Landschaft und bitten F. D. unterthänig es mit der Bestellung der Aemter und Hauptleute Pferde, die dem Lande in Nothfällen bisher zu gut gehalten worden, gleichwohl so machen wollten, dass ein treuer aufrichtiger von Adel wegen seiner Verwaltung gebührlich Auskommen haben möge und allen Ursachen zu Untreuheiten vorkommen werden.

[4]) Privil. fol. 143.

[5]) Instruction Artikel 22.

[6]) Hartknoch A. u. N. Pr. Th. II. S. 545 u. 46.

unter der Regierung eines so freigebigen Monarchen, als Friedrich I. König von Preussen war, schweigt die Instruction gänzlich (v. 1698) und nach dem Geschenk zu schliessen, das der Magistrat von Tilsit dem letzten Hauptmanne, dem schon erwähnten Ernst von Kreytzen beim Antritt seiner Würde im Jahre 1697 übereichte [1]) durfte sie im Falle der Bewilligung von keinem grossen Belange gewesen sein. Dennoch müssen die Einkünfte dieser Beamten, besonders seit das Churhaus Brandenburg die Nachfolge in Preussen erlangte, eine beträchtliche Höhe erreicht haben, denn sonst wäre es ohne Zweifel den höchsten Ständen nie in den Sinn gekommen, das ausschliessliche Vorrecht auf dieses Amt in Anspruch zu nehmen; betrachten wir deshalb auf welche Weise sie erworben wurden. Ein grosser Theil bestand in freiwilligen Geschenken, die unsre guten Vorfahren jeder Behörde für ihre Mühewaltung schuldig zu sein glaubten und dass diese nicht so ganz von der Gutmüthigkeit des Gebers abhingen, bezeugen die Artikel beider Instructionen, die Bestechungen und Unterschleife so sorgsam zu verhüten suchen. Einen eben so wichtigen Vortheil gewährte die Anlage von Schankhäusern, die Ertheiluug der Braugerechtigkeit, der Erlaubniss Handel zu treiben und der Ansiedelung von Handwerkern, die das Meisterrecht nicht erworben hatten (Bönhasen) auf den Schlossfreiheiten [2]) schon vom Orden angelegt, um die Macht der Städte zu beschränken. Eine gleich ergiebige Quelle des Gewinns war das Recht des Vorkaufs auf den Märkten der Städte, sowohl für das Bedürfniss der Landesherrschaft als für den Verbrauch des Schlosses, [3]) die nach der Individualität des Amtshauptmannes ergiebig, bald mehr bald minder ausgebeutet wurde, indem man sie zum Wiederverkauf und vortheilhaftem Handel benutzte. Veranlasste schon die Stellung dieser Beamten als Vertreter sämmtlicher landesherrlichen Rechte nicht selten Streitigkeiten mit den Magisträten, so diente besonders das Durchkreuzen ihrer pekuniären Interessen, mit denen der Gewerbtreibenden zum Steigern der Erbitterung. Wenige Landtage vergingen auf denen nicht einzelne Beschwerden über Missbrauch der Gewalt zur Sprache kamen, auf keinem ist die Zahl grösser und die Beschuldigungen härter als auf dem von 1617 und um die Verhältnisse der Schlosshauptleute zu den Magisträten der kleineren Städte auf die

---

[1]) Protokollbuch von 1697. Die Verhandlung vom 20. Februar 1697 lautet wörtlich:

Nachdem E. E. Rath in den alten Stadtrechnungen gefunden, dass den neuen Herrn Hauptleuten bei ihrem Antritt allemal ein Präsent ex aerario offerirt und dabei der Stadt Wohlfahrt recommendirt worden, als hat E. E. Rath geschlossen und beliebet dem jetzigen Herrn Hauptmann, Herrn Hof- und Legationsrathe Georg Ernst von Kreytzen 50 Thaler zu präsentiren und ist dem Herrn Bürgermeister Flottwell und dem Herrn Stadtkämmerer Werning committiret worden dieses Präsent demselben einzuhändigen.

[2]) Recess der drei Städte Königsberg v. 1566 Privil. fol. 84 und a. O.

[3]) Tilsiter Willkühr S. 10: Den Verkauf zu unsrer und unsrer Häuser Nothdurft, wollen Wir Uns altem Gebrauche nach, hiemit vorbehalten haben.

klarste Weise darzustellen, leistet die wörtliche Anführung einiger derselben, besonders da sie nur schriftlich vorhanden sind, den besten Dienst. Sie lauten so:

§. 2. Es soll gegen Ihrer Churfürstlichen Gnaden nichts unrechtmässiges, ungewöhnliches und unbilliges mit schweren bedreulichen Citirungen oder Bestrickungen oder sonsten, sondern allein nach rechtlichem Gebrauch und Ordnung vorgenommen werden. (juxta Recess. Privil. fol. 66.) Diesem zuwider werden die Räthe und Bürger in den Städten von den Haupt- und Amtleuten mit allerlei schimpflichen Schreiben, spöttischen Worten, unziemlichen Ausmahnungen, Bestrickungen und allerlei Pönalmandaten, auch ihrer Städte Jurisdiction damit zu turbiren und inhibiren gravirt. Wird derowegen Ihre Churfürstliche Durchlaucht gebeten mit Ernst zu befehlen damit hinfüro solches nicht mehr attendiret werde.

§. 4. Ingleichen befindet sich frequenti rerum usu, dass wenn schon eine Sache zu Recht decidirt und per ordinarias sententias bei der ersten Sentenz erhalten, dass nachmals ad petitum succubitae partis aus den Aemtern Berichte sub et obreptitie erhalten werden, auf welche die vorigen sententiae und res judicatae altera parte non audita rescindirt, immutirt, und pro parte adversa mutirt werden.

§. 7. Weil bei Chur und Bestellung der Aemter in den Städten wider den anno 1612 ertheilten Abschied, vornehmlich aber unsre uralten hergebrachten Gewohnheiten attentirt, und Neuerungen uns aufgedrungen werden, so bitten wir E. Churfürstliche Gn. in aller Unterthänigkeit Dieselben wollen die gnädigste Anordnung thun, dass solches in's künftige verhütet werde.

§. 8. Es unterstehen sich auch die Hauptleute auf den Aemtern die Bürgerrechte so ein jedeweder neuer Bürger laut der mit einem Ehrbaren Rath desfalls gepflognen Handlungen zu geben verpflichtet, zu verkürzen und ihres Gefallens zu setzen. Weil denn solches wider der Städte Statuten und Freiheiten läuft und eine grosse beschwerliche Neuerung ist; als bittet man unterthänigst sie bei ihrem Rechte gnädigst zu erhalten und dass solches hinfüro nicht mehr geschehen, sondern wegbleiben und kraftlos sein möge.

§. 18. Den Amtsdienern ist durch jetzt gemeldeten Abschied gleichfalls alles Kaufschlagen und Handtierung, wie auch die Vorkäufe auf Jahrmärkten ausdrücklich verboten und inhibiret. Weil aber E. Ch. G. aus den Specialbeschwerden gnädigst zu ersehen, dass die Beamten nichts desto minder allerhand Kaufschlagens und Handlung sowohl öffentlich als auch heimlich unter dem Scheine ihrer Nothdurft sich unterstehen und dadurch der Bürgerschaft so solche Handlung allein zustehet und auch alle Onera

und Beschwerden fürnemlich allein tragen muss, wider der Städte Gerechtigkeit die Nahrung nicht wenig geschmälert und entzogen werde, als bitten die gesammten von den Städten Ihre Churfürstliche Gnaden über obgemeldetem Bescheide ernstlich zu halten und die Verbrecher in ernste Strafe zu nehmen.

§. 19. Wenn sich auch befindet, dass die Obersten und andre Offiziere in den Städten die Musterung so oft es ihnen gefallen und vielmals zur Unzeit anstellen, dadurch die Städte nicht wenig beschweret werden und solches wider die Königlichen Recesse de anno 1607 Privil. fol. 107 und alte löbliche Gewohnheiten eingeführt, als bitten wir Ihre Churfürtliche Durchlaucht um Abschaffung desselben und Anordnung eines gewissen modi.

Alle übrige Artikel enthalten mehr oder weniger Klagen über Bedrückungen oder Amtsverletzungen der Schlosshauptleute. Der dritte enthält Klagen, dass die Visitationsabschiede geändert und zum Nachtheil der Städte gegeben werden, der fünfte über Verweigerung des Bau- und Brennholzes, nach den Privilegien, der sechste über Anlegung der Brauereien und des Bierschankes auf dem Lande, gegen die bestehenden Verordnungen, der siebente über die Erlaubniss, welche fremde Hausirer erhalten auf dem Lande aufzukaufen und zu verkaufen, der zwölfte, dreizehnte und vierzehnte enthalten Beschwerden, dass auf dem Lande von Adel, Freien, Krügern etc. Handel und bürgerliche Nahrung getrieben werde. Der funfzehnte und sechszehnte Paragraph rügen die Mängel an polizeilicher Aufsicht, besonders weil durch das Verstellen der Ströme die Schiffarth und wegen schlechter Brücken und Wege das Reisen zu Lande erschwert oder gehindert werde. Alle diese Beschwerden verstummen auch in der Folge nicht, denn in dem erwähnten Vergleiche der Bürgerschaft mit Wolf von Kreytzen vom 12. Juli 1633 steht ausdrücklich: „Als sollen auch die Hauptleute und andre Beamte, die Krüger und andre auf dem Lande im Amt Tilsit wohnende des Kaufschlagens sich gänzlich enthalten, über das die Stadt bei ihrer Jurisdiction laut habenden Privilegien und Churfürstlichen Abschiede unturbiret nicht nur vom Herrn Obersten sondern auch den künftigen Haupt- und Amtleuten gelassen werden.“ Diese Entscheidungen führten aber ebenfalls zu keinem wichtigen Resultate und als im Jahre 1669 die Bürgerschaft sich beschwerte dass der Kornschreiber Legnick Handel treibe und ihre Klage mit den nöthigsten Beweisen bestätigte, schlug der Landhofmeister Ernst von Wallenrodt die ganze Sache durch die Erklärung nieder, dass der Beklagte etliche Last Getreide, Vieh, Pferde und Holz zum Anbau und Einrichtung seiner Güter auf Samaiten und dem Amte Tilsit in seinem Auftrage angekauft habe (Bescheid vom 19. April 1669.) Die Landtagsdeputirten der Städte im Jahre 1687 erhalten in ihren Instructionen gleichfalls die Weisung auf die Abschaffung der Concessionen, welche die Hauptleute den Bewohnern

der Freiheiten und des platten Landes zum Treiben des Handels und der bürgerlichen ertheilen mit Ernst zu dringen [1]) und selbst unter dem letzten Amtshauptmanne erheben sich noch häufige Klagen über den Vorkauf; kein Wunder, dass dieser letzte Ueberrest der Ordensherrschaft in Preussen nur zu mancherlei Unzufriedenheit Anlass gab und die gänzliche Abschaffung als ein Fortschritt zur freieren Entwickelung des Aufblühens der kleineren Städte angesehen wurde.

[1]) Protokollbuch von 1687 S. 328.

Schulnachrichten.

A. Allgemeine Lehrverfassung.

Uebersicht des im verflossenen Schuljahre Michaeli $18^{43}/_{44}$ ertheilten Unterrichts.

I. Prima. Ordinarius: Oberlehrer Heydenreich.

I. Sprachen.

1) Deutsch, 2 Stunden wöchentlich Oberlehrer Heydenreich.
Erklärung der schönsten Oden Klopstock's. Geschichte des deutschen Dramas mit grössern Bruchstücken von H. Sachs, A. Gryph, Klopstock, und Göthe's Iphigenia in Tauris vollständig. Uebersicht der Geschichte der deutschen Poesie. Monatlich freie schriftliche Arbeiten und Uebungen im mündlichen Vortrage. Die Privatlectüre wurde von dem Lehrer überwacht.

2) Französisch, 2 St. w. Oberlehrer Schneider.
Lectüre aus Menzel's Handbuch der französischen Sprache und Literatur: die Auszüge aus Ancillon, aus der Frau von Staël Holstein sur l'Allemagne und aus der Geschichte Lacratelle's. Uebungen im mündlichen Ausdruck und Befestigung in der unregelmässigen Formlehre und in der Syntax (Mozin) und Exercitia.

3) Hebräisch für künftige Theologen und Philologen, 2 St. w. Oberlehrer Lentz.
Lectüre des 118 — 139. Psalms und der 5 ersten Capitel aus Deuteronomium. Befestigung in der Grammatik (Gesenius).

4) Griechisch, 6 St. w. Oberlehrer Lentz.
Lectüre des 13 — 24sten Buches der Odyssee Homers und des 8ten Buches der Cyropaedie Xenophons. Ferner die Apologie des Socrates von Platon, und die Antigone des Sophocles. Grammatik (Buttmann) mit vorzüglicher Berücksichtigung der Lehre über die Tempora und Modi. Alle 2 Wochen ein Exercitium.

5) Latein, 10 St. w.

a) 2 St. Lectüre der Andria und des Heautontimorumenos des Terenz, der Director Cörber.

b) 2 St. Dr. Wichert. Lectüre der beiden ersten Bücher der Horazischen Oden, nebst Einleitung über das Leben und die Gedichte des Horaz. Die Oden wurden nach der Interpretation zum Theil auswendig gelernt, die Interpretation selbst schriftlich ausgearbeitet und vielfach repetirt.

c) 6 St. Lectüre und Interpretation des 1sten und 2ten Buches der Tusculanischen Quaestionen des Cicero, nebst einer vorangeschickten kurzen Darstellung der philosophischen Bestrebungen Ciceros und einer speciellen Erläuterung des Inhalts der Tusculanen. Privatim das 5te Buch der Tusculanen und die Rede pro Milone, von letzterer wurde die erste Hälfte auswendig gelernt. Die Interpretation der beiden ersten Bücher der Tusculanen wurde ausgearbeitet und vielfach repetirt. Monatlich wurde ein freier Aufsatz über ein historisches oder philosophisches Thema gemacht und die gelungensten Aufsätze zu Ende des Vierteljahres in Gegenwart der vier obern Klassen von den Verfassern auswendig vorgetragen. Wöchentlich wurde abwechselnd ein Exercitium oder eine ausführliche Correctur angefertigt oder ein Capitel aus Tacitus in Ciceronianisches Latein umzuschreiben versucht. Extemporalien wurden geschrieben, so oft es die Zeit erlaubte. Disputatorien wurden im Durchschnitt wöchentlich angestellt.

II. Wissenschaften.

1) Religion 2 St. w. Im ersten halben Jahre der Oberlehrer Lentz die christliche Sittenlehre, im zweiten der Schulamtscandidat Dr. Gerlach. Die erste Hälfte des Römerbriefes wurde erläutert und die christliche Kirchengeschichte bis zu den Zeiten Carls des Grossen vorgetragen.

2) Philosophische Propädeutik 1 St. w. Oberlehrer Heydenreich.
Die wichtigsten logischen Operationen: die Definition, Classification und die Beweise.

3) Mathematik, 4 St. w. Oberlehrer Heydenreich.
Nach Wiederholung der Stereometrie, die ebene Trigonometrie und Erläuterung der Grundformeln der sphärischen Trigonometrie. Monatliche häusliche Aufgaben, theils arithmetische, theils geometrische.

4) Naturwissenschaften, 2 St. w. Oberlehrer Heydenreich.
Die Statik und Mechanik ist nach Brettner's Lehrbuch erläutert und die übri-

gen Theile der Physik sind übersichtlich wiederholt worden. Ausserdem wurde die Classification der Naturproducte gelehrt.

5) Geschichte und Geographie, 3 St. w. Oberlehrer Schneider.
Neuere Geschichte von der Entdeckung Americas bis zum Tode Friedrich II. Privatim Wiederholung der älteren und mittleren Geschichte und der neuen Geographie.

III. Gesangunterricht.

Der Cantor Collin ertheilte in der ersten Singklasse, welche aus den Schülern aller Klassen gebildet wurde, den Unterricht im Gesange in zwei wöchentlichen Stunden. Vierstimmige Lieder, Choräle und Motetten.

Summe der wöchentlichen Lehrstunden: 34 und 2 Singstunden.

2. Secunda. Ordinarius: Oberlehrer Lentz.

I. Sprachen.

1) Deutsch, 3 St. w. der Schulamtscandidat Dr. Düringer.
Lectüre ausgewählter Gedichte Schillers. Theorie der epischen und lyrischen Dichtungsarten. Monatliche schriftliche Aufsätze und freie Vorträge.

2) Französisch, 2 St. w. Oberlehrer Schneider.
Lectüre des ersten Buches und des grössten Theils des zweiten Buches von Voltaires Charles XII. Die unregelmässigen Zeitwörter nach Mozin S. 354 — 364. Wöchentliche Exercitien und Extemporalien.

3) Hebräisch, 2 St. w. Oberlehrer Lentz.
Die Anfangsgründe des Hebräischen nach Gesenius und Lectüre einiger Capitel aus der Genesis.

4) Griechisch, 6. St. w.
a) 4 St. w. Oberlehrer Lentz. Plutarchs Lycurgos und Solon wurden gelesen. Dabei grammatische Erläuterungen, (Buttmann) mit vorzüglicher Berücksichtigung der Casuslehre. Alle 3 Wochen ein Exercitium.
b) 2 St. w. Dr. Wichert. Statarische Lectüre des ersten und zweiten Buches der Iliade mit genauer Berücksichtigung des Grammatischen. Das zehnte, eilfte und zwölfte Buch wurden cursorisch gelesen, daneben das Literärische über Homer und die homerischen Antiquitäten der Hauptsache nach vorgetragen, ausgearbeitet und gelernt.

5) Latein 7 St. w.
a) 4 St. w. Oberlehrer Lentz. Das dritte Buch des Livius wurde ganz und aus dem vierten Buche C. I — XXX gelesen und erläutert. Alle vierzehn Tage ein Exercitium und ausserdem von Zeit zu Zeit Extemporalien, nebst

grammatischen Erläuterungen (Zumpt) und Uebungen im methodischen Memoriren.

b) 3 St. w. Director Cörber. Lectüre und Interpretation der vier ersten Bücher und eines Theils des fünften Buches der Aeneide Virgils.

II. Wissenschaften.

1) Religion 2 St. w. Im ersten halben Jahre Herr Prediger Köhler: allgemeine Religionsgeschichte und gedrängte Uebersicht der philosophischen Schulen der Griechen. Im zweiten Dr. Gerlach: Die ersten acht Capitel des Evangelisten Mathäi wurden erklärt und die Einleitung in die Bücher des neuen Testaments zur Hälfte vorgetragen.

2) Mathematik 4 St. w. Oberlehrer Heydenreich. Erläuterung der Stereometrie nach Tellk. von § 286 bis 321. Alle 14 Tage wurden algebraische und geometrische Aufgaben gelöst, und monatlich 3 Stunden zur Correctur und Erläuterung dieser Aufgaben verwandt.

3) Naturwissenschaften 3 St. w. Oberlehrer Heydenreich.
Im Winter die Lehre von der Electricität und dem Galvanismus, im Sommer Ornithologie.

4) Geschichte und Geographie 3 St. w. Dr. Düringer. Griechische Geschichte von den ältesten Zeiten bis 146 v. Ch. G. (Ellendts Handbuch). Ferner alte Geographie von Griechenland, Illyricum, Macedonien, Thracien, Klein-Asien, Palästina und Aegypten.

III. Gesangunterricht 1 St. w. Cantor Collin.

Combinirt mit mehreren Schülern aus Obertertia, theoretische Belehrungen über die nothwendigste Vorkenntniss zum Singen. Einübung der Tonleiter und Uebung im Treffen der Intervalle; daneben zweistimmige Lieder und Choräle.

Summe der wöchentlichen Lehrstunden: 32 und 1 Singstunde.

III. Obertertia. Ordinarius: Dr. Wickert.

I. Sprachen.

1) Deutsch, 3 Stunden wöchentlich Dr. Düringer.
Lesung ausgewählter Stücke aus der zweiten Abtheilung der mittleren Lehrstufe des Bachschen Lesebuches, kurze Lehre der deutschen Prosodik und Metrik. Schriftliche Aufsätze und Uebungen im mündlichen freien Vortrage.

2) Französisch, 2 Stunden wöchentlich Oberlehrer Schneider.
Lectüre der Erzählungen aus Heckerts Lesebuch. Einübung der regelmässigen

und der am häufigsten vorkommenden unregelmässigen Zeitwörter. Anfang im Uebersetzen aus dem Deutschen in das Französische.

3) Griechisch, 5 Stunden wöchentlich Dr. Zeyss.
Lectüre aus Xenophons Anabasis lib. V. 4—7 und des ersten Buches der Odyssee Homers und eines Theils des zweiten Buches. Alle 14 Tage wurde ein Exercitium aus Blume's Uebungen im Uebersetzen angefertigt und wöchentlich eine Stunde zum mündlichen Uebersetzen aus demselben Buche verwandt. Die Vocabeln der zu übersetzenden Stücke wurden auswendig gelernt. Grammatik (Buttmann): die unregelmässigen Verba und die Wortbildung.

4) Latein, 9 Stunden wöchentlich.
a) 6 Stunden wöchentlich Dr. Wichert. Lectüre des 6ten Buches und der 30 ersten Capitel des 7ten des Cäsar de bello Gallico mit steter Berücksichtigung der Grammatik. Aus Ovid's Metamorphosen wurde das 3te, 4te und der Anfang des 5ten Buches gelesen. Von Zeit zu Zeit wurden ausschliesslich grammatische Pensa theils repetirt, theils neu durchgenommen. Aus der Etymologie das Verzeichniss der unregelmässigen Verba, die Regeln über die Casusbildung der 3ten Declination, die defectiva Casibus, pluralia tantum, heteroclita und Lehre von den Zahlen. Ausserdem Einiges aus der Lehre von der Ableitung, von den Adverbien und von dem Gebrauche der Präpositionen. Aus der Syntax wurden die Casusregeln repetirt und der Gebrauch des Infinitivs, Gerundiums und Supinums erläutert. Der römische Calender wurde vielfach eingeübt.
b) 3 Stunden wöchentlich Dr. Zeyss. Wöchentlich ein Exercitium aus Augusts Anleitung zum Uebersetzen. Methodische Memorirübungen und Grammatik (Zumpt namentlich Cap. 69—75 incl.)

II. Wissenschaften.

1) Religion, 2 Stunden wöchentlich. Im Winter trug Herr Prediger Köhler die jüdische Religionsgeschichte und die Geschichte der christlichen Kirche bis zu den Zeiten Carls des Grossen vor. Im Sommer wurden vom Dr. Gerlach die Beegpredigt Christi und der Brief Jacobi vorgelesen und erklärt.

2) Mathematik, 4 Stunden wöchentlich Oberlehrer Heydenreich.
Die Gleichungen des ersten Grades mit einer und mehrern unbekannten Grössen sind durch vielfältige Aufgaben erläutert und eingeübt — Sämmtliche Aufgaben von Meyer Hirsch von Seite 162—206 sind gelöst. Die Elemente der Combination sind erläutert und die Geometrie durch Aufgaben-Systeme wiederholt.

3) Naturwissenschaften, 2 Stunden wöchentlich Oberlehrer Clemens.

Einleitung. Das Wichtigste aus der Astronomie und mathematischen Geographie. Anthropologie und vergleichende Anatomie. Im September lernten die Schüler dieser Classe, denen sich viele aus Untertertia und Quarta freiwillig anschlossen, die Sternbilder unter Anleitung des Lehrers im Freien kennen.

4) Geschichte und Geographie, 3 Stunden wöchentlich.

a) 2 Stunden Geschichte. Im Winter trug Dr. Düringer die erste Periode der Geschichte des Mittelalters nach Schmidts Grundriss vor und im Sommer Dr. Gerlach die zweite Periode und darauf die preussische Geschichte bis Albrecht von Brandenburg.

b) 1 Stunde Geographie. Im Winter trug Dr. Düringer die Geographie von Deutschland vor und im Sommer Dr. Gerlach die Geographie von Südeuropa.

III. Technische Fertigkeiten.

1) Zeichnen, 2 Stunden wöchentlich Kessler.

2) Singen. 1 Stunde wöchentlich Cantor Collin. Combinirt mit mehreren Schülern aus Secunda.

Summa der wöchentlichen Lehrstunden: 32 und 1 Singstunde.

IV. Untertertia. Ordinarius: Dr. Zeyss.

I. Sprachen.

1) Deutsch, 2 Stunden wöchentlich Dr. Zeyss.

Alle 14 Tage ein schriftlicher Aufsatz. Uebungen im mündlichen Vortrage nebst Lectüre.

2) Französisch, 2 Stunden wöchentlich Dr. Zeyss.

Grammatik nach Hecker. Die Lehre von der Aussprache p. 1—10. (Sämmtliche Beispiele wurden auswendig gelernt). Die Declination und Conjugation. (Mündliche und schriftliche Uebungen im Decliniren und Conjugiren. Auch wurde ein Theil der unregelmässigen Verba gelernt. Leseübungen und Uebersetzung der Gespräche 26 und 27 und II. Abschnitt 1—24 aus dem Hecker-schen Lesebuche.

3) Griechisch, 5 Stunden wöchentlich Dr. Düringer.

Lectüre aus dem 2ten Cursus des Jacobschen Lesebuches: B. C. a. und c. Aus der Grammatik (Buttmann) wurden das unregelmässige Verbum und einige Hauptregeln der Syntax gelernt. Alle 14 Tage 1 Exercitium.

4) Latein, 8 Stunden wöchentlich Dr. Zeyss.

a) 6 Stunden Lectüre des Cornelius Nepos, wobei zugleich die Vocabeln aus-

wendig gelernt wurden. Grammatik (Zumpt), besonders die Regeln von den Casus. Methodisches Memoriren. Wöchentlich ein Exercitium.

b) 2 Stunden. Aus Ovids Metamorphosen das 8te und 9te Buch.

II. Wissenschaften.

1) **Religion**, 2 Stunden wöchentlich. Im Winter trug Herr Prediger **Köhler** die Einleitung in die Bücher des alten Testaments vor. Wiederholung des 2ten Hauptstückes. Gegenstand der Privatlectüre: die Apostelgeschichte. Im Sommer Dr. **Gerlach** katechetische Unterredungen über das dritte Hauptstück. Ferner wurden ausgewählte Parabeln von Krummacher erklärt.

2) **Mathematik**, 4 Stunden wöchentlich Oberlehrer **Clemens**.
Ebene Geometrie 2 Stunden wöchentlich. Nach gründlicher Wiederholung des Quartaner-Pensums die Lehre von den Vielecken, der Gleichheit und Ausmessung der geradseitigen Figuren, vom Kreise. Beständige Uebung im Lösen geometrischer Aufgaben, hauptsächlich über die Verwandlung und Theilung der Figuren. Die schriftlichen Arbeiten wurden vom Lehrer durchgesehen. **Arithmetik** 2 Stunden wöchentlich. Die Lehre von den Potenzen, Wurzeln und Gleichungen des ersten Grades, die Proportionen und die sich darauf gründenden bürgerlichen Rechnungen. Wöchentlich häusliche Arbeiten.

3) **Naturwissenschaften**, 2 Stunden wöchentlich Oberlehrer **Clemens**.
Das Wichtigste aus der Astronomie und mathematischen Geographie. Anthropologie und vergleichende Anatomie.

4) **Geschichte und Geographie**, 3 Stunden wöchentlich Oberlehrer **Schneider**.
Geschichte der Griechen und Römer bis zum Tode Alexanders und Wiederholung der römischen Geschichte bis zum zweiten punischen Kriege. Aus der Geographie die aussereuropäischen Staaten.

III. Technische Fertigkeiten.

1) **Zeichnen**, 2 Stunden wöchentlich } **Kessler**.
2) **Schreiben**, 2 Stunden wöchentlich }
3) **Singen**, 1 Stunde wöchentlich Cantor **Collin**. Combinirt mit mehreren Schülern aus Quarta. Elemente der Gesanglehre und Einübung der Choralmelodien.

Summa der wöchentlichen Lehrstunden: 32 und 1 Singstunde.

Quarta. Ordinarius: Oberlehrer Schneider.

I. Sprachen.

1) **Deutsch** 2 St. w. im Winter Pauperinspector **Gisevius**, im Sommer Dr. **Gerlach**.
Vervollständigung der grammatischen und orthographischen Regeln. Erläu-

terung verschiedener Lesestücke aus Hüllstetts Lesebuch 2ten Theil. Declamatorische Uebungen. Alle 14 Tage ein schriftlicher Aufsatz.

2. Griechisch 5 St. w. Dr. Düringer.
Elementarunterricht. Grammatik nach Gottschick bis zu den verbis in $\mu\iota$. Lesen im Jacobschen Lesebuche, 1ster Cursus I. bis VIII. und IX.

3) Latein 6 St. w. Oberlehrer Schneider.
Lectüre aus dem lateinischen Jacobschen Lesebuche E. cap. 25—57; aus Schulz Aufgaben erster Cursus, Regel IX, bis zum zweiten Cursus, Aufgabe 17. Aus der Grammatik (Schulze) wurde namentlich die regelmässige und unregelmässige Conjugation berücksichtiget. Ausserdem methodische Memorirübungen.

II. Wissenschaften.

1) Religion 2 St. w. Im Winter Herr Prediger Behr: erste Hälfte der christlichen Glaubenslehre nach dem Catechismus von Weiss. Das dritte Hauptstück wurde erklärt. Im Sommer Dr. Gerlach: katechetische Unterredungen über das erste Hauptstück. Auswendiglernen passender Bibelstellen.

2) Mathematik und Rechnen 6 St. w.

a) Mathematik 4 St. Oberlehrer Clemens. Im Winter nach propädeutischen Vorübungen zur Geometrie, die Lehrsätze von den Winkeln, den Dreiecken in systematischer Anordnung, den Parallellinien, und darauf bezügliche Aufgaben, auch einige praktische, die im Freien ausgeführt wurden. Die Beweise und Aufgaben wurden von den Schülern schriftlich ausgearbeitet. Im Sommer Arithmetik, Zählen, Numeriren, Begründung der 4 Species mit ganzen und gebrochenen, positiven und negativen Zahlen, Buchstabenrechnung. Wöchentlich häusliche Aufgaben aus Meyer Hirsch.

b) 2 St. praktisches Rechnen. Im Winter der Pauperinspector Gisevius, im Sommer der Director Cörber: Regel de tri in ganzen und gebrochenen Zahlen, umgekehrte Regel de tri, Gesellschafts-, Zins- und Rabatrechnungen.

3) Naturwissenschaften 2 St. w. Oberlehrer Clemens.
Die physikalischen Haupterscheinungen und Gesetze.

4) Geschichte und Geographie 3 St. w.

a) Geschichte 2 St. Oberlehrer Schneider. Griechische Geschichte bis zum Tode Cimons. Römische Geschichte bis zum Beginn der punisehen Kriege.

b) Geographie 1 St. Geographie von Europa mit Ausnahme von Deutschland und des preussischen Staates.

III. Technische Fertigkeiten.

1) Schreiben 4 St. w. } Kessler.
2) Zeichnen 2 St. w. }
3) Singen 1 St. w. Cantor Collin. Combin. mit mehreren Schülern aus Tertia B.

Summe der wöchentlichen Lehrstunden: 32 und 1 Singstunde.

Quinta. Ordinarius: Oberlehrer Clemens.

I. Sprachen.

1) Deutsch 4 St. w. im Winter Pauperinspector Gisevius, im Sommer Dr. Gerlach. 3 St. w. Mehrere Lesestücke aus Hüllstetts Lesebuche 1ster Theil wurden gelesen und erklärt. Uebungen im Declamiren und mündlichen Erzählen. Alle 14 Tage ein schriftlicher Aufsatz. Das Wichtigste aus der Satzlehre und Befestigung in der Rechtschreibung.

2) Latein 6 St. w. Oberlehrer Clemens. Befestigung in dem etymologischen Theil der Grammatik (Schulzens Schulgrammatik); aus dem lateinischen Lesebuche von Jacobs wurde der 2ten Abtheilung erstes Buch übersetzt, die Uebersetzung zurück ins Lateinische übertragen, und der erste Cursus der Schulzeschen Anleitung zum Uebersetzen ins Lateinische durchgenommen. Memorirübungen. Wöchentliche Exercitia.

II. Wissenschaften.

1) Religion (Quinta mit Sexta combinirt) 2 St. w. Im Winter Oberlehrer List: Die biblische Geschichte des neuen Testaments; im Sommer Dr. Gerlach: Die biblische Geschichte des alten Testaments bis Moses. Bibelsprüche und Liederverse wurden erklärt und auswendig gelernt.

2) Rechnen 6 St. w. der Pauperinspector Gisevius. Practische Anwendung der Grundrechnungen; einfache und zusammengesetzte Proportionen; Raum-, Gesellschafts- und Zinsrechnungen; fortgesetzte Uebungen im Kopfrechnen.

3) Naturwissenschaften (Quinta und Sexta vereinigt) 2 St. w. der Pauperinspector Gisevius.
   a) Naturlehre. Allgemeine Uebersicht; Weltgebäude; Electricität; Lehre vom Magnet.
   b) Naturbeschreibung. Mineralogie. Einleitung in die Pflanzenkunde, Kenntniss der vaterländischen Giftpflanzen.

4) Geschichte und Geographie 4 St. w. der Pauperinspector Gisevius. Alte und vaterländische Geschichte. Geographie; im Winter der Pauper-

inspector Gisevius. Uebersicht von Europa; im Sommer Dr. Gerlach die Geographie von Russland, Preussen, Schweden, Norwegen, Dänemark und die physische von Deutschland.

III. Technische Fertigkeiten.

1) Schreiben 4 St. w. } Kessler.
2) Zeichnen 2 St. w. }
3) Singen 2 St. w. Cantor Collin; combinirt mit Sexta.
Elemente der Gesanglehre und Einübung der Choralmelodien.

Summe der wöchentlichen Lehrstunden: 32.

Sexta. Ordinarius: Der Pauperinspector Gisevius

I. Sprachen.

1) Deutsch 4 St. w.
   a) 3 St. w. Gisevius. Analytische Erläuterungen der grammatischen Begriffe. Rechtschreibelehre. Rection der Verhältniss- und Zeitwörter. Uebungen im Nacherzählen, freiem Vortrage und Declamiren.
   b) 1 St. Dr. Dueringer. Leseübungen.
2) Latein 6 St. w. der Director Cörber.
   Elementarunterricht. Uebersetzung aus dem Tirocinium von Otto Schulze, aus der Grammatik die regelmässige Declination der Substantiva und Adjectiva, nebst den Geschlechtsregeln, die Pronomina, die Zahlwörter, die regelmässige und unregelmässige Comparation, die vier Conjugationen mit dem Deponens und die unregelmässigen Verba. Ausserdem das Wichtigste aus der Satzlehre.

II. Wissenschaften.

1) Religion 2 St. w. combinirt mit Quinta.
2) Rechnen 6 St. w. Gisevius.
   Die vier Rechnungsarten in ganzen und gebrochenen Zahlen; einfache Proportionen; Kopf- und schriftl. Rechnen.
3) Naturwissenschaften 2 St. w.; combinirt mit Quinta.
4) Geschichte und Geographie 4 St. w.
   a) 2 St. Dr. Düringer Biographische Mittheilungen aus der griechischen und römischen Geschichte,
   b) 2 St. Gisevius das Fasslichste aus der mathematischen Geographie; physisch-topische Uebersicht der Erdoberfläche; Begrenzung der Erdtheile, Meere; Angabe der Hauptgebirge, Ströme und Inseln. Politische Eintheilung. Haupt-

städte der einzelnen Länder. Speciellere Geographie von Preussen.

III. Technische Fertigkeiten.

1) Schreiben 4 St. w. } Kessler.
2) Zeichnen 2 St. w. }
3) Singen 2 St. w. Cantor Collin, combinirt mit Quinta.

Elemente der Gesanglehre und Einübung der Choralmelodien.

Summe der wöchentlichen Lehrstunden: 32.

1.	Der Director Cörber ertheilte	13 St.	wöchentl.
2.	„ Oberlehrer Lentz	20 „	„
3.	„ „ Heydenreich	22 „	„
4.	„ „ Schneider	19 „	„
5.	„ „ Clemens	20 „	„
6.	„ Dr. Wichert	16 „	„
7.	„ „ Zeyss	20 „	„
8.	„ Pauperinsp. Gisevius	22 „	„
9.	„ Schreib- und Zeichenlehrer Kessler	16 „	„
10.	„ Cantor Collin	6 „	„
11.	„ Dr. Düringer	24 „	„
12.	„ „ Gerlach	24 „	„

Summe der wöchentlichen Lehrstunden 222.

Ausserdem gab der Oberlehrer Heydenreich in 4 wöchentl. Stunden während des Sommers Anleitung zum Turnen. Wegen der stürmischen, rauhen, nasskalten Sommerwitterung konnte der Schwimmunterricht nicht ertheilt werden.

B. Höhere Verfügungen im Schuljahre Michaeli $18\frac{43}{44}$.

1) Vom 16ten October 1843. Der von dem Geographen Johann Valerius Kutscheit herausgegebene, von der Schröderschen Buch- und Kunsthandlung in Berlin verlegte Atlas der alten Geographie und Geschichte wird zur Anschaffung und Verbreitung empfohlen.

2) Vom 1sten und 16ten November 1843. Es sollen künftig 260 Exemplare statt der bisherigen 220 von den Programmen der Anstalt an die Behörde eingesandt werden.

3) Vom 16ten December 1843. Das Werk von Theodor Panofka: „Bilder antiken Lebens" Berlin bei Reimer, wird als ein treffliches Hülfsmittel für die Einführung der Jünglinge in das classische Alterthum zur Anschaffung empfohlen.

4) Vom 9ten Februar 1844. Nach einer Verfügung des Königlichen Ministeriums der geistlichen etc. Angelegenheiten vom 12ten December 1843 wird die Verordnung vom 29sten Januar 1835 wiederholt, dass das den Abiturienten nach der Prüfung zuerkannte Zeugniss rücksichtlich des Urtheils über Fleiss und Betragen abgeändert werden solle, wenn der Abiturient zwischen der Prüfung und förmlichen Entlassung sich über die Schulordnung in strafbarer Weise hinweggesetzt hat.

5) Vom 9ten April 1844. Zur Vermeidung einer Ungleichheit der zur Anfertigung der mathematischen schriftlichen Prüfungsarbeiten bestimmten Zeit ist darauf zu halten, dass nur vier Stunden (nicht fünf, wie es bei einigen Gymnasien der Fall gewesen ist) dazu bewilligt werden.

6) Vom 13ten April und vom 11ten Mai 1844. Die Turnübungen sollen als ein nothwendiger und unentbehrlicher Bestandtheil der männlichen Erziehung in den Kreis der öffentlichen Unterrichtsgegenstände aufgenommen und mit jedem Gymnasio eine Turnanstalt verbunden werden. Der gymnastische Unterricht soll in der Regel einem ordentlichen Lehrer der obern Klassen übertragen und die Uebungen von dem Director der Schule unmittelbar beaufsichtigt werden. In den von den Prüfungs-Commissionen in den Gymnasien zu ertheilenden Zeugnissen der Reife soll von jetzt ab ausdrücklich bemerkt werden, ob und mit welchem Erfolge die zu Entlassenden den Unterricht in der Gymnastik benutzt haben. Für die Einrichtung und Unterhaltung der Turnplätze und für die den Lehrern der Gymnastik zu gewährende Renumeration soll, wenn die Fonds der betref-

fenden Schulanstalten unzureichend sind, von allen Schülern mit Ausnahme der Freischüler ein mässiger Zuschuss zu dem bisherigen Schulgelde, der jedoch nicht mehr als Einen Thaler jährlich betragen darf, gezahlt werden.

7) Vom 20sten Juli 1844. Dem Gymnasio wird Abschrift einer vom Königl. Oberpräsidium durch die Amtsblätter bekannt gemachten Anordnung vom 17ten Juli mitgetheilt, um sie den in das militärpflichtige Alter tretenden Schülern bekannt zu machen, wonach das Königl. Oberpräsidium im Einverständnisse mit dem Königl. General - Commando des ersten Armeecorps ausdrücklich erklärt, dass auf die Anträge solcher jungen Leute, die zum einjährigen freiwilligen Militärdienste berechtigt zu sein glauben, es aber versäumt haben, sich vor dem 1sten Mai desjenigen Jahres, in welchem sie ihr zwanzigstes Lebensjahr zurücklegen, bei den Departements - Prüfungs - Commissionen zu melden, und um nachträgliche Zulassung zu demselben bitten, künftig nicht gerücksichtigt werden solle.

8) Vom 24sten Juli 1844. Nach einem Ministerial - Rescripte vom 7ten Juli 1844 ist angelegentlich dafür Sorge zu tragen, dass der Religionsunterricht in den Gymnasien möglichst tüchtigen Männern und nur solchen anvertraut werde, welche in den Prüfungen der wissenschaftichen Prüfungs-Commission als dazu wissenschaftlich befähigt anerkannt sind, zugleich auch die Eigenschaft des Gemüthes besitzen, die religiöse Erziehung der Jugend mit Erfolg zu leiten, und selbst erfüllt von dem Glauben an die Heilswahrheiten des Christenthums christliche Erkenntniss und Gesinnung in den Zöglingen zu wecken und zu pflegen im Stande sind.

9) Vom 21sten August 1844. Dem Gymnasio wird das Reglement des königlichen Staatsministeriums vom 7ten Mai 1844 abschriftlich mitgetheilt, worin die Bedingungen näher angegeben sind, unter welchen zur Vermeidung einer zu grossen Ansammlung der Beläge dechargirter Rechnungen gestattet werden soll, dass diese Beläge, sobald 10 Jahre nach Ablauf des betreffenden Rechnungsjahres verflossen sind, zur Vernichtung und Einstampfung in Papierfabriken veräussert werden können.

C. Chronik des Gymnasiums.

Die Schule wurde nach dem Schlusse der zweiwöchentlichen Herbstferien den 2ten November 1843 wieder eröffnet und wird mit der am 17ten October c. abzuhaltenden Schulprüfung und Entlassung der Abiturienten geschlossen werden. Das verflossene Schuljahr brachte dem Gymnasio bedeutende Veränderungen. Der älteste und um die Lehranstalt hochverdiente Oberlehrer Friedrich Ludwig List wurde mit dem 1sten April c. pensionirt und in den Ruhestand versetzt. Derselbe ist im Jahre 1779 zu Gross-Gottern in Thüringen, wo sein Vater Prediger war, geboren und wurde 1794 nach Halle in die lateinische Schule des Waisenhauses gebracht. Aus dieser Michaeli 1799 entlassen, bezog er die dortige Universität, um Theologie und Philologie zu studiren. Schon während der Universitätsstudien wurde ihm als Hülfslehrer Unterricht in der sogenannten deutschen Knabenschule des Waisenhauses übertragen, und Ostern 1802 eine Oberlehrerstelle an der lateinischen Schule daselbst anvertraut, wobei er zugleich die specielle Aufsicht über diejenigen Waisenknaben führte, welche die lateinische Schule besuchten und für die Universität vorgebildet wurden. In dieser Stellung blieb er bis zum Jahre 1811, in welchem er einem Rufe nach Tilsit folgte, wo er Michaeli bei der damaligen Königl. Provinzial-Schule, dem jetzigen Gymnasio, angestellt wurde, und einige dreissig Jahre hindurch segensreich gewirkt hat. Er war der alleinige Religionslehrer der Anstalt, und ertheilte den Religionsunterricht in allen Klassen mit Wärme und Innigkeit. Ausserdem gab er unter andern Unterricht in den alten Sprachen, im Zeichnen und Malen, und in der Mineralogie, Zoologie und Botanik. In diesem letzten Fache, das er mit besonderer Vorliebe trieb, hat er Ausgezeichnetes geleistet und sich nicht geringen Ruf erworben. Gross sind die Verdienste dieses rechtschaffenen, durch Gewissenhaftigkeit und Pünktlichkeit in seinem Berufe ausgezeichneten Lehrers um die Bildung und Erziehung unserer Jugend, und stets wird das Andenken an ihn in den Herzen seiner dankbaren Schüler fortleben. Da er schon beim Beginn des Schuljahres seiner bedeutenden Augenschwäche wegen den ihm obliegenden Unterricht noch ferner zu ertheilen ausser Stande war, so übernahmen die Herren Prediger am hiesigen Orte, Köhler und Behr, frühere Zöglinge unserer Lehranstalt, aus dankbarer Anhänglichkeit an dieselbe, und aus Liebe zu ihrem ehemaligen Lehrer gütigst von Michaeli bis Ostern ohne alle und jede Entschädigung den Religionsunterricht in verschiedenen Klassen. Im Namen des Gymnasiums wird ihnen hiedurch öffentlich noch einmal der schuldigste Dank ausgesprochen.

Um aber auch die noch übrigen vacanten Lehrstunden besetzen zu können, wurde

von der hohen vorgesetzten Behörde der Candidat des höhern Schulamtes Dr. Düringer mit dem Anfange des Schuljahres dem Gymnasio zur Aushülfe gesandt und demselben eine angemessene Renumeration gewährt. Von Ostern ab übernahm der dem Gymnasio gleichfalls zur Hülfe beigegebene Predigt- und Schulamts-Candidat Dr. Gerlach den Religionsunterricht vorläufig interimistisch in Stelle des emeritirten Oberlehrers List. Ein empfindlicher Verlust für das Gymnasium ist ferner der Abgang eines seiner geschicktesten und verdientesten Lehrer, des Dr. Wichert, welcher mit dem Schlusse des Schuljahres aus seinem so nützlichen Wirkungskreise am hiesigen Orte scheidet, um einem ehrenvollen Rufe an das Kneiphöfsche Gymnasium zu Königsberg zu folgen. Die Liebe seiner Schüler und die dankbare Anerkennung der Lehranstalt, welcher er zehn Jahre hindurch seine erfolgreiche Thätigkeit gewidmet hat, begleiten ihn in sein neues Verhältniss. Mit dem Schlusse des Schuljahres tritt auch der bisherige Director des Gymnasiums, an dessen Spitze er seit dem Jahre 1813 gestanden hat, nach einer mehr als 46jährigen Dienstzeit im Schulfache überhaupt aus seiner vieljährigen Wirksamkeit, um einer jüngeren, kräffigern Hand die so wichtige Leitung der Lehranstalt zu überlassen. Bei dem Scheiden aus seinem bisherigen amtlichen Verhältnisse fühlt er sich gedrungen, allen, mit welchen er in Verbindung zu stehen das Glück hatte, für das gütige Vertrauen, womit sie ihn beehrten, und für die zahllosen Beweise ihres liebevollsten Wohlwollens, den innigsten Dank hiedurch öffentlich auszusprechen und sich ihrer fernern Gewogenheit bestens zu empfehlen.

Das Gymnasium erfreute sich im verflossenen Jahre wiederum der huldreichsten Fürsorge des hohen Unterrichts-Ministeriums. Es wurden nämlich zur Deckung des bei der Gymnasial-Kasse aus dem Jahre 1843 verbliebenen Deficits 885 Thlr. 6 Sgr 4 Pf. bewilliget und ausserdem noch mehrere Lehrer durch ausserordentliche Renumerationen aufgemuntert. So haben die Lehrer Clemens und Dr. Wichert, ersterer im December vorigen Jahres und letzterer im Jan. c., ferner die Lehrer Schneider und Zeyss im Mai c., jeder eine Unterstützung von 50 Thlr. und der Schreiblehrer Kessler von 30 Thaler erhalten. Ausserdem wurde den Lehrern Schneider und Dr. Wichert, welche bei dem Brande im Sommer des laufenden Jahres bedeutende Verluste erlitten hatten, eine ausserordentliche Unterstützung von 70 Thaler für jeden gewährt. — Die Prüfung der Abiturienten wurde unter dem Vorsitze des Königlichen Commissarius, des Herrn Provinzial-Schulraths, Professor Lucas am 11ten und 12ten October c. gehalten. Es hatten sich zu dieser Prüfung sieben Schüler aus der Prima des Gymnasiums und ein Auswärtiger gemeldet. Von den ersteren trat einer noch vor der Prüfung zurück, den sechs übrigen wurde das Zeugniss der Reife ertheilt, dem Auswärtigen aber konnte dieses nicht zugestanden werden.

Der Geburtstag unseres verehrten Landesvaters wurde am 15ten dieses Monats in dem Königl. Gymnasio durch eine öffentliche Feier verherrlicht, bei welcher der Oberlehrer Heydenreich in einer Rede die Verdienste des Königs um die Wohlfahrt seiner Völker auseinandersetzte und die Jugend belehrte, wie sie sich dieser Wohlthaten ihres Königs würdig machen solle.

Höchst erfreulich für unsere Stadt und Provinz ist die Anstellung des bisherigen Professors an dem Kneiphöfschen Gymnasium in Königsberg, Herrn Fabian's, als Director des hiesigen Gymnasiums, in welchem derselbe seine frühere Jugendbildung erhalten hat. Möge er sich in seiner Vaterstadt einer langen, segensreichen Wirksamkeit erfreuen!

D. Statistische Nachrichten.

Die Schülerzahl hatte nach der Aufnahme der neuen Schüler ein hundert und vier und vierzig betragen. Von diesen kamen

auf Prima	20
„ Secunda . . .	26
„ Ober-Tertia . .	25
„ Unter-Tertia . .	23
„ Quarta	31
„ Quinta	14
„ Sexta	5
Summa	144.

Diese Zahl verminderte sich im Sommerhalbenjahre um 8 und es sassen

in Prima	16
„ Secunda . . .	25
„ Ober-Tertia . .	23
„ Unter-Tertia . .	23
„ Quarta	28
„ Quinta	13
„ Sexta	8
Summa	136.

Mit dem Zeugnisse der Reife werden jetzt entlassen:

1) Gottlieb Jäger, 21 Jahr alt, Sohn eines Gastwirthes aus Tilsit, beabsichtigt Theologie zu studiren.

2) Ferdinand Gustav Adolph Höhler, aus Skaisgirren im Kreise Mehlauken, Sohn eines Gerichtsactuars, 19 Jahr alt, will sich der Arzeneikunde widmen.

3) Johann George Adalbert von Mülverstädt, Sohn des hiesigen Salz-Inspectors, 19 Jahr alt, gedenkt Philologie zu studiren.

4) Johann Florian Schlenther aus Baubeln bei Tilsit, Sohn des hiesigen Kreislandraths, 20 Jahr alt, beabsichtigt sich der Theologie zu widmen.

5) Philipp Zenthöfer aus Jacksten im Niederungschen Kreise, Sohn eines verstorbenen Landbesitzers, 26 Jahr alt, will sich dem Forstfache widmen.

6) Carl August Richart von Rode, gebürtig aus Norkitten bei Insterburg, Sohn des Amtsraths und Gutsbesitzers zu Powarden bei Königsberg, 20 Jahr alt, gedenkt Cameralia zu studiren.

Die Bibliothek des Gymnasiums erhielt durch die gütige Unterstützung des Königl. hohen Unterrichtsministeriums im Laufe des Jahres folgende werthvolle Geschenke:

1) Ein Exemplar des Tom. I. fasc. 7 von Suidae Lexicon ed. Bernhardy.

2) Ein Exemplar des fasc. 4 und 5 der von dem Professor Dr. Wilberg herausgegebenen Geographie des Ptolemäus.

3) Ein Exemplar des von dem Professor Dr. Pape in Berlin herausgegebenen Handwörterbuches der griechischen Sprache in 3 Theilen.

4) Ein Exemplar des 11ten Bandes der ersten Abtheilung der Flora regni Borussici von Dr. A. Dietrich.

5) Zwei Exemplare des vom Professor Dr. Winiewski angefertigten Repertoplar der Sammlung lateinischer Wörter.

Für die vorgenannten Geschenke fühlt sich die Lehranstalt zu dem grössten Danke verpflichtet.

Ordnung der Schulprüfung.

Donnerstag, den 17ten October 1844.

Vormittag von 8 — bis 12 Uhr

Choralgesang der 1sten Singklasse Cantor Collin.

Von 8 — 9 Uhr.

1) Geographie in Sexta Pauperinspector Gisevius.
2) Religion in Quinta und Sexta Dr. Gerlach.
3) Naturgeschichte in Quinta und Sexta Pauperinspector Gisevius.

Von 9 — 10 Uhr.

1) Latein in Quinta Oberlehrer Clemens.
2) Geschichte in Quinta Pauperinspector Gisevius.
3) Griechisch in Quarta Dr. Düringer.

Von 10 — 11 Uhr.

1) Latein in Quarta Oberlehrer Schneider.
2) Mathematik in Quarta Oberlehrer Clemens.
3) Griechisch in Untertertia Dr. Düringer.

Von 11 — 12 Uhr.

1) Naturkunde in Untertertia Oberlehrer Clemens.
2) Latein in Untertertia Dr. Zeyss.
3) Deutsch in Obertertia Dr. Düringer.

Chorgesang der 1sten Singklasse.

Nachmittag von 2 Uhr ab.

Von 2 — 3 Uhr.

1) Französisch in Obertertia Oberlehrer Schneider.
2) Geschichte in Obertertia Dr. Gerlach.
3) Griechisch in Obertertia Dr. Zeyss.

Von 3 — 4 Uhr.

1) Naturbeschreibung in Secunda Oberlehrer Heydenreich.
2) Latein in Secunda Oberlehrer Lentz.
3) Religion in Secunda Dr. Gerlach.

Von 4 — 5 Uhr.

1) Geschichte in Prima Oberlehrer Schneider.
2) Griechisch in Prima Oberlehrer Lentz.

3) Mathematik in Prima Oberlehrer Heydenreich.
Entlassung der Abiturienten.
Chorgesang der ersten Singklasse.

Die Versetzung wird am Freitag den 18ten October Vormittags um 8 Uhr gehalten werden und darauf die Austheilung der monatlichen und vierteljährigen Censuren erfolgen. Die mit dem folgenden Tage beginnenden Herbstferien dauern bis Sonnabend den 2ten November und der neue Schulcursus wird Montag den 4ten November Vormittag 8 Uhr unter der Leitung des Herrn Director Fabian wiederum seinen Anfang nehmen.